

Stenographisches Protokoll

über die

27. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 16. Februar 1895.

Inhalt:

Auflage.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabchluß, Beilage Nr. 2, der steiermärkischen Landesfonde pro 1893 (Beilage Nr. 119. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1895, Beilage Nr. 3, und zum Rechnungsabchluß des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5 (Beilage Nr. 117. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses).

Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Finalisirung der Murschlußregulirung zwischen Graz und Katastralgemeinde Kelderdorf nächst der steierm.-ungar. Grenze, sowie die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke Graz-Untermauthdorf (Beilage Nr. 125 — Annahme des Antrages des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses).

Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Wasserbauten an der Mur, Sann, Enns und Drau, pag. 51—65 (Beilage Nr. 126 — Annahme der Anträge des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses).

Anträge über Petitionen.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 24, betreffend die Begehung der fünfzigjährigen Jubelfeier der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. (Beilage Nr. 103 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Schluß des Landtages.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Probošch und Johann v. Feyrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck und k. k. Statthalterei-Rath Dr. Eugen Metoliczka.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Der Herr Abg. Prälat Karlon hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. **Karlon** (C.-G. Leibnitz):

Zum Protokolle!

Angeichts der Deutung, welche dem Votum unserer Partei in Sachen des Cillier Gymnasiums in den öffentlichen Blättern gegeben wird, sehen wir uns genöthigt, zu constatiren, daß sich unser Votum nicht auf die abgegebenen Erklärungen, auch nicht auf den gedruckten und mündlichen Bericht, sondern nur auf den Wortlaut der beantragten Resolutionen bezogen hat.

Ich bitte den Herrn Landeshauptmann diese unsere Erklärung dem Protokolle beizufügen.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (C.-G.-B.): Als Obmann des Ausschusses sehe ich mich verpflichtet, ebenfalls hier zu constatiren, daß ich die Abstimmung nur über die beiden Resolutionen beantragt habe; muß aber auch weiters constatiren, daß auf meine ausdrückliche Anfrage, ob der gedruckte Bericht zur Kenntnis genommen ist, diese meine Ansicht einstimmig und widerspruchsfrei acceptirt worden ist. (Dr. Wannisch: Sehr richtig!)

Landeshauptmann: Die Erklärungen der beiden Herren werden dem Protokolle einverleibt werden.

Aufgelegt wurde heute:

das stenographische Protokoll über die 19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. Februar 1895;

der Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Finalisirung der Murslußregulirung zwischen Graz und Katastralgemeinde Kelderdorf nächst der steierm.-ungar. Grenze, sowie die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke Graz-Untermauthdorf (Beilage Nr. 125);

der Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Wasserbauten an der Mur, Sann, Enns und Drau, pag. 51—65 (Beilage Nr. 126).

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich beantrage die Berichte in den Beilagen Nr. 125 und 126 als dringlich zu behandeln.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Da die dringliche Behandlung der Vorlagen, Landtags-Beilagen Nr. 125 und 126, beschlossen wurde, werde ich die Berichte über dieselben auf die heutige Tagesordnung stellen und nach Punkt 2 derselben einfügen.

Von Seite des Finanz-Ausschusses wurde Bericht erstattet über die Petitionen Nr. 243, 244, 257 bis 297 und Nr. 298.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich beantrage, daß auch diese Gegenstände dringlich behandelt werden.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Da die dringliche Behandlung auch dieser Gegenstände beschlossen worden ist, werde ich sie auf die heutige Tagesordnung setzen und in den Punkt 3: „Anträge und Berichte über Petitionen“ einbeziehen.

Wir schreiten zur Erledigung der heutigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungsabschluß, Beilage Nr. 2, der steiermärkischen Landes-fonde pro 1893**

(Beilage Nr. 119).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Rechnungsabschluß pro 1893 ist gleich dem Vorjahre jedem einzelnen Voranschlags-Berichterstatter zur gleichzeitigen Bearbeitung mit dem Voranschlage für das Jahr 1895 zugewiesen worden.

Der Rechnungsabschluß wurde im Zusammenhange

mit dem Voranschlage eingehend geprüft und wird im Nachfolgenden der Schlußerfolg dieser Prüfung berichtet:

Das Gesamtvermögen, welches mit Schluß des Jahres 1892 ein reines Activum von fl. 7,023.065·02 ausgewiesen hat, verminderte sich im

Jahre 1893 um „ 130.800·23¹/₂ wonach das reine Activvermögen mit

Schluß des Jahre 1893 fl. 6,892.264·78¹/₂ beträgt.

Die oben nachgewiesene Vermögensverminderung per fl. 130.800·23¹/₂ resultirt:

- a) Aus der Verminderung der Activrückstände per fl. 340.351·94
- b) aus der Verminderung der Realitätenwerte per „ 151.736·—
- c) aus der Verminderung des Wertes der Forderungen in Schuldpapieren per „ 22.931·45¹/₂ fl. 515.019·39¹/₂ Abzüglich:
- d) der Vermehrung des Cassenrestes per . . . fl. 43.202·35
- e) der Vermehrung der Inventarwerte per . . . 8.078·—
- f) der Verminderung der Passivrückstände per . . . 206.354·82¹/₂
- g) Verminderung der Landes-schulden per . . . „ 126.583·98¹/₂ fl. 384.219·16

Gesamtvermögens-Verminderung wie

oben „ 130.800·23¹/₂

Ein Vergleich der bewilligten Präliminarc Credite mit den thatsächlichen Erfolgsziffern ergibt, daß in der reellen Gebahrung die laufende Gebühr gegen das Präliminare um fl. 48.222·02¹/₂ niedriger, hingegen in der Creditgebarung um „ 30.673·30¹/₂ höher gewesen ist, im Ganzen sohin ein

um fl. 17.548·72 ungünstigerer Erfolg sich ergeben hat, eine Ziffer, welche

im Vergleiche zur Gesamtgebahrung der steiermärkischen Landesfonde wohl als sehr minimal bezeichnet werden muß.

Bevor ich zur Antragstellung komme, kann ich nicht umhin, der Landes-Buchhaltung für die correcte und übersichtliche Buchführung die Anerkennung auszusprechen.

Der Finanz-Ausschuß stellt nun nachstehenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1893 wird nach seinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir schreiten zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das sind die **Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1895, Beilage Nr. 3 und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5**

(Beilage Nr. 117).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Ich habe weiters die Ehre, zu berichten über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1895, Beilage Nr. 3, und zum Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Kaiser-Jubiläum 1898.

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 3 und 4, betreffend Kaiser-Jubiläum 1898, wird mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Erzherzog Wilhelm †.

Das Hinscheiden Sr. Kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten und hochwürdigsten Erzherzogs Wilhelm wird mit dem Ausdrucke des tiefempfundenen Gefühles der Trauer zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Wahl und Angelobung der Vorsteherin des Adelligen Damenstiftes in Graz“, „sanctionirte Landesgesetze“, „Allerhöchst genehmigte Landtagsbeschlüsse“, Seite 5 und 6, wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel I, „Landesvertretung“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 18.160 fl.

Bedeckung —

Abgang 18.160 fl.

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Landesvertretung und die regelmäßige Einberufung der Landtage werden zur Kenntnis genommen und über die schwerwiegenden Verluste, welche die Landesvertretung durch das Ableben der hochverdienten Landtags-Abgeordneten Dr. Josef Heilsberg und Dr. Karl Bayer, sowie durch das Ausscheiden und den sohin erfolgten Tod des Abgeordneten Julius Pfirmer erlitten, das tiefe Bedauern ausgesprochen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel II, „Landesverwaltung“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 244.952 fl.

Bedeckung 32.503 „

Abgang 212.449 fl.

Die Differenz gegen den Landes-Ausschuß-Antrag per 650 fl. zeigt sich bei Rubrik 1, Post 3, durch die Belassung der Adjuten der Praktikanten in der Höhe gleich jener des Vorjahres.

Weiters stellt der Finanz-Ausschuß die

Anträge:

- a) Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Reorganisation des Landesbauamtes in der Richtung in Erwägung zu ziehen, daß die jetzt bestehende Zweitheiligkeit des Landesbauamtes aufgehoben und eine centrale Leitung eingeführt werde. Hierüber hat der Landes-Ausschuß in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.
- b) Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses werde zur Kenntnis genommen.
- c) Die Zuwendung einer in den Ruhegehalt einrechenbaren, nach Maßgabe der Vorrückung einzuziehenden Personalzulage von jährlichen 200 fl. ö. W. an den Cassier Anton Kraus werde nachträglich genehmigt.
- d) Der Antrag des Landes-Ausschusses, daß dem Amtsdieners Jakob Engler bei seiner Pensionirung nicht nur die Militärdienstzeit von 9 Jahren, 7 Monaten und 24 Tagen, sondern auch mit Rücksicht der Unterbrechung zwischen dem 1. Juli 1864 bis 1. Februar 1870 die im Landesdienste in provisorischer

rischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit vom 1. Februar 1870 bis 1. April 1874 in die Pension einzurechnen sei, werde angenommen.

- e) Der landschaftlichen Officialswaise Franziska Koch werde für die Dauer der Bedürftigkeit und Würdigkeit zunächst für die Jahre 1895 bis 1899 eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. ö. W. bewilligt.
f) Der Thätigkeitsbericht des statistischen Landesamtes werde zur Kenntnis genommen.

Es wird beantragt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 9, Landhausbau, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 11, betreffend Kontrolle über das Ansehen der Stadt Graz pro 1.5 Millionen Gulden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 18, betreffend Mahrenberg-Wasserleitung, wird zur Kenntnis genommen.

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 19, betreffend Neudau-Wasserleitung, wird zur Kenntnis genommen.

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 20, betreffend Montpreis-Wasserleitung, wird zur Kenntnis genommen.

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Ich werde mir erlauben, an Se. Excellenz den Herrn Statthalter im Namen eines großen Theiles meiner Standesgenossen eine Bitte zu richten.

Nach § 71 G.-D. können von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeinde-Umlagen außer den Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fonds-Beamten und Dienern, dann Militär-Personen, sowie deren Witwen, bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, auch nicht getroffen werden die Seelsorger und öffentlichen Schullehrer bezüglich ihrer Congrua.

Während nun aber den anderen in diesem Paragraphen genannten Personen dergleichen Umlagen gar nicht vorgeschrieben werden, daher auch nicht zur Abstattung gelangen — und zwar mit Recht, weil sie eben hievon frei sind — herrscht bei manchen k. k. Steuerämtern eine andere Praxis.

Ohne Unterschied, ob ein Seelsorger ein, die gesetzliche Congrua erreichendes oder übersteigendes Einkommen aus dem Pfründen-Vermögen hat oder nicht, in welcher letzterem Falle derselbe zur Entrichtung der Umlagen allerdings verpflichtet ist, oder unter der gesetzlichen Congrua steht, also eine Congrua-Ergänzung aus

dem Landesfonde bezieht, werden die Gemeinde-Umlagen Jahr für Jahr vorgeschrieben, müssen beim k. k. Steueramte eingezahlt werden, und werden von diesem an die betreffende Gemeinde ausgefolgt; der betreffende Seelsorger aber soll sich dieselbe von der Gemeinde rückserlegen lassen.

Der Rückersatz bereits in Empfang genommener Gelder stößt aber nicht selten auf Widerstand, so daß der betreffende Seelsorger, will er nicht den Frieden in seiner Gemeinde gefährden, in die moralische Zwangslage versetzt wird, auf den Rückersatz seiner Umlagen zu verzichten.

Wenn ich nun auch persönlich allen solchen Ausnahmen, wie sie im § 71 stipuliert sind, nicht gerade das Wort reden will, so sollten dieselben doch so lange sie eben gesetzlich bestehen, in einer solchen Weise angewendet werden, daß dieselben nicht illusorisch gemacht werden.

Bei der Objectivität und dem Wohlwollen, welches Se. Excellenz der Herr Statthalter stets allen Ständen gleichmäßig entgegen zu bringen gewohnt ist, glaube ich hoffen zu dürfen, daß es nur der Bekanntgabe des berührten Uebelstandes und meiner Bitte bedarf, um denselben zu vermögen, hierin in gerechter und billiger Weise Abhilfe zu verschaffen.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich bin dem Herrn Abgeordneten dankbar, daß er mich auf diese Angelegenheit aufmerksam gemacht hat; denn aufrichtig gestanden, sind Vorschreibung, Einzahlung und die daran sich knüpfende Rückzahlung ein reiner Formalismus, der etwas schwerfällig ist. (Richtig!)

Nachdem es sich lediglich um eine Formalität handelt, kann ich dem Herrn Abgeordneten nur erwidern, daß Veranlassung getroffen werden wird, daß dort, wo eine solche kleine Formalität noch vorherrscht, dieselbe abgestellt werden wird; und denke ich, daß es nicht so schwierig sein dürfte, die Gemeinde-Umlagen ohne Einrechnung der steuerfreien Bezüge so zu rechnen, daß der Betreffende nicht aufgefordert wird, die Umlage zu bezahlen. (Bravo! Bravo! Abg. Probošcht: „ich danke“.)

Landeshauptmann: Ich erkläre nunmehr die Debatte für geschlossen und bringe die früher verlesenen Anträge zur Abstimmung.

(Capitel II und die übrigen Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Kautschitsch**:

Zu Capitel III, Titel 1: „Schub“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	23.700 fl.
Bedeckung	10.000 „
Abgang	13.700 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 29 und 30, wird zur Kenntnis genommen."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartirung“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 29.320 fl.

Bedeckung —

Abgang 29.320 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 30 und 31, wird zur Kenntnis genommen."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 3: „Zwangsarbeitsanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 54.910 fl.

Bedeckung 64.987 „

Ueberschuß 10.077 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 31 bis 34 wird zur Kenntnis genommen."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten für steierm. Zwänglinge“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 30.107 fl.

Bedeckung 3.446 „

Abgang 26.661 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 35, wird zur Kenntnis genommen."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 5: „Naturalverpflegstationen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 97.970 fl.

Bedeckung — „

Abgang 97.970 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 36, bis 42 wird zur Kenntnis genommen."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel III, Titel 6: „Feuerwache“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 5.402 fl.

Bedeckung — „

Abgang 5.402 fl."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel IV, Titel 1: „Straßen- und Eisenbahnbau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 173.633 fl.

Bedeckung 29.137 „

Abgang 144.496 fl.

Der Thätigkeits-Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 5, Seite 42—50, sowie der Bericht über die Durchführung des Straßenbaues von Leutschdorf nach Sulzbach wird zur Kenntnis genommen und dem ausgeführten Baue der Straßenumlegung am Primusberge bei Laufen die nachträgliche Genehmigung erteilt."

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel IV, Titel 2: „Wasserbau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 78.760 fl.

Bedeckung 11.850 „

Abgang 66.910 fl.

Infolge des Landtagsbeschlusses vom 11. Februar 1895 wurde im außerordentlichen Erfordernisse, Rubrik VI für Uferschugarbeiten an der Rainach statt 2000 fl. ein Betrag von 5000 fl. eingestellt, daher sich das Erfordernis und der Abgang gegen den Voranschlag des Landesauschusses um 3000 fl. erhöht."

Abg. **Birchegger** (L.-G. Bruck): Hohes Haus! Ich habe in der Landtagsession pro 1893 eine Petition ausgehend von drei Grundbesitzern aus dem Mürzthale um Erwirkung dauerhafter Uferschutzbauten beim Mürzflusse beim Landtage überreicht. Diese besprochene Petition wurde damals dem Landescultur-Ausschusse zugewiesen und der Landescultur-Ausschuß hat dieselbe, wie ich mich erinnere, dem Landes-Ausschusse zur ehe-
thunlichen Erhebung und Berücksichtigung abgetreten. Seit dieser Zeit hat diese Witschrift nichts von sich hören lassen. Ich stelle diesbezüglich keinen Antrag, sondern möchte nur in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache den Landesauschuß bitten, den Gegenstand nicht aus dem Auge zu lassen und in nächster Zeit ihn eine wohlwollende Behandlung zu Theil werden lassen.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden angenommen.)

Berichterstatter **Kautschitsch**:

Bei Capitel IV, Titel 3: „Grundlasten-Ablösung und Regulirung“, ergibt sich weder Erfordernis noch Bedeckung, weshalb eine Abstimmung hierüber entfällt.

Bei Capitel IV, Titel 4: „Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Kirchen und Schulen“, ergibt sich ebenfalls weder Erfordernis noch Bedeckung.

„Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 64, wird zur Kenntnis genommen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Capitel IV, Titel 5: „Auslagen gegen die Rinderpest“, ergibt sich weder Erfordernis noch Bedeckung, weshalb hierüber die Abstimmung entfällt.

Zu Capitel IV, Titel 6: „Wolkerei-Mustervirtschaft“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	17.104 fl.
Bedeckung	15.575 „
Abgang	1.529 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 107, Absatz 1—3, wird zur Kenntnis genommen.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel IV, Titel 7: „Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	3.500 fl.
Bedeckung	1.500 „
Abgang	2.000 fl.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Zu Capitel IV, Titel 8: „Andere Auslagen für Landescultur“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	54.578 fl.
Bedeckung	4.749 „
Abgang	49.829 fl.

Die Differenz begründet sich a) auf den hohen Landtags-Beschluß vom 29. Jänner 1895, womit die Subvention an die k. k. Gesellschaft für Landes-pferdezucht (Rubrik VIII des außerordentlichen Erfordernisses) von 1000 fl. auf 2000 fl. erhöht wurde; b) auf den Beschluß des hohen Landtages vom 31. Jänner 1895, womit die Subvention an die Samen-Controlstation zu Händen des Obstbauvereines für Mittelsteiermark (Erfordernis-Rubrik XIX) von 200 fl. auf 1500 fl. erhöht wurde.

Der im ersten und zweiten Absätze enthaltene finanzielle Theil der Marginalnote „Samen-Controlstation“ des Thätigkeitsberichtes, Beilage 5, Seite 79, wird zur genehmigenden Kenntnisnahme beantragt.“

Landeshauptmann: Um die Herren nicht besonders zu bemühen, werde ich die Abstimmung über die Bedeckungs- und sonstigen Anträge insoweit verschieben, bis sich ein Redner gegen dieselben ausspricht; falls dies geschieht, werde ich über die bis dorthin verlesenen Capitel gemeinsam abstimmen lassen.

Berichterstatler Kautschitsch:

Zu Capitel V, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	26.292 fl.
Bedeckung	917 „
Abgang	25.375 fl.

Durch Einstellung obiger Budgetposten sind die Petitionen Nr. 6, 9, 13, 62, 110, 111, 127, 242 im zustimmenden Sinne erledigt.“

Zu Capitel V, Titel 2: „Beiträge an Bildungsanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	4.600 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	4.600 fl.“

Zu Capitel V, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	10.577 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	10.577 fl.

Das Erfordernis ist nach Antrag des Finanz-Ausschusses niederer um 120 fl. und zwar wurde:

1. A. Ordentliches. Post 9; Die Subvention des Lehrmittel-Comités in Graz erhöht auf 200 fl.
2. B. Außerordentliches. Rub. XIX: Für die Anschaffung der Fried. Kienzl'schen Relieffarte der oberen Steiermark per 1740 fl. nur eine Rate pro 600 fl. eingestellt.

3. Daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, zum Zwecke der Restaurierung der Kirche von Pöllau eine Subvention von 100 fl., zahlbar in zwei Jahresraten à 500 fl. zuzusichern und wäre die erste Rate per 500 fl. für das erste Jahr 1895 bei Capitel V, Titel 3, einzustellen und aus-zuzahlen. Die Auszahlung der zweiten Rate aber ist von der Sicherung der vollständigen Restau-rierung abhängig zu machen.

Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 180 bis 181 wird zur Kenntnisnahme beantragt. Durch Einstellung obiger Budgetpost erledigen sich die Petitionen Nr. 1, 2, 83 und 69.“

Zu Capitel V, Titel 4: „Joanneum“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	49.907 fl.
Bedeckung	4.039 „
Abgang	45.868 fl.

Die Erhöhung des Erfordernisses ist hervor-gerufen durch den Beschluß des Landtages in der Sitzung vom 8. Februar 1895 über den Bericht und Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, betreffend die Vermehrung der Beamtenstellen an der Landesbibliothek.

Zum Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 86, wird beantragt: Der Scriptor's-Waise Amalie

Janesić wird für die Jahre 1895 bis inclusive 1899 in Rücksicht auf ihre Kränklichkeit und Vermögenslosigkeit, in der Voraussetzung, daß sich in dieser Zeit die Verhältnisse derselben nicht ändern, eine jährliche Gnadengabe von 60 fl. gewährt.

Dem Blasius Medwed, Hausknecht am Joanneum, wird die Erhöhung seines Jahreslohnes von 270 fl. auf 360 fl. bewilligt, wogegen der bisherige Theuerungsbeitrag von 40 fl. einzuziehen ist.

Hiedurch findet die Petition Nr. 181 ihre Erledigung.

Zu Capitel V, Titel 5: „Bildergalerie und Zeichenakademie“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	7.921 fl.
Bedeckung	550 „
Abgang	7.371 fl.“

Zu Capitel V, Titel 6: „Landes-Oberrealschule in Graz“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	40.050 fl.
Bedeckung	10.256 „
Abgang	29.794 fl.

Zum Thätigkeitsberichte Beilage 5, Seite 88, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag: Der landwirtschaftlichen Directorswaise Anna Michhorn werde für die folgenden fünf Jahre 1895—1899, wie im Vorjahre, je eine Gnadengabe von 180 fl., d. i. 15 fl. per Monat, gewährt.

Zu Capitel V, Titel 7: „Landes-Obergymnasium in Leoben“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	25.829 fl.
Bedeckung	11.116 „
Abgang	14.713 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 5, Seite 90, wird zur Kenntnissnahme beantragt.

Zu Capitel V, Titel 8: „Landesgymnasium in Pettau“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	15.146 fl.
Bedeckung	5.494 „
Abgang	9.652 fl.

Der Thätigkeitsbericht Beilage 5, Seite 91, wird zur Kenntnissnahme beantragt.

Zu Capitel V, Titel 9: „Landes-Bürgerschulen“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	52.345 fl.
Bedeckung	5.355 „
Abgang	46.990 fl.“

Zu Capitel V, Titel 10: „Taubstummen-Lehranstalt“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	36.911 fl.
Bedeckung	15.396 „
Abgang	21.515 fl.“

Zu Capitel V, Titel 11: „Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	14.101 fl.
Bedeckung	13.481 „
Abgang	620 fl.

Zum Thätigkeitsberichte, Beilage 5, Seite 95, letzter Absatz wird der Antrag gestellt auf befriedigende Kenntnissnahme.

Zu Capitel V, Titel 12: „Gymnastische Bildungs-Anstalten“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	9.135 fl.
Bedeckung	5.656 „
Abgang	3.479 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 97 wird zur Kenntnissnahme beantragt.

Zu Capitel V, Titel 13: „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	25.542 fl.
Bedeckung	15.092 „
Abgang	10.450 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 105 bis 107 wird zur Kenntnissnahme beantragt.

Der steiermärkischen Sparcasse wird der Dank für die Widmung von 3 Stipendien ausgesprochen.

Zu Capitel V, Titel 14: „Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	23.728 fl.
Bedeckung	12.968 „
Abgang	10.760 fl.

Der steiermärkischen Sparcasse wird der Dank für die Widmung von 3 Stipendien ausgedrückt.

Zu Capitel V, Titel 15: „Berg- und Hüttenchule in Leoben“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	9.598 fl.
Bedeckung	2.000 „
Abgang	7.598 fl.

Die Erhöhung des Erfordernisses hat seinen Grund in folgendem Antrag:

„Dem Adjuncten der Berg- und Hüttenchule Josef Emmerling, der seit 28. December 1887 in landwirtschaftlichen Diensten steht, und dem mit Decret des Landes-Ausschusses vom 2. Jänner 1893, Z. 18.357, der Titel eines Professors verliehen wurde, wird der systemmäßige Gehalt von 1200 fl.,

3 Quinquennalzulagen à 200 fl. und ein Theuerungsbeitrag von 200 fl. bewilligt."

Zu Capitel V, Titel 16: „Steiermärkischer Normal-schulfond“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 7.930 fl.

Bedeckung 7.930 „

weder Ueberschuß noch Abgang."

Zu Capitel V, Titel 17: „Steiermärkischer Landes-schulfond“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 1,522.969 fl.

Bedeckung 1,522.969 „

weder Ueberschuß noch Abgang."

Zu Capitel V, Titel 18: „Beiträge zu Volksschulen“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 1,083.158 fl.

Bedeckung — „

Abgang 1,083.158 fl.

Die Erhöhung tritt im Erfordernis A. Ordentliches, Rubrik I, durch die in der Sitzung vom 13. Februar 1895 bewilligte Regulirung der Lehrergehalte und bei Rubrik V durch Einstellung der Subvention von fl. 1000 an die Congregation der Schulschwestern in Mgersdorf und in Rubrik II durch Erhöhung des Betrages für gewerbliche Fortbildungscurse von 5000 fl. auf 5500 fl. ein.

Anträge:

Versicherungswesen: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Schullehrer-Pensionsfond:

1. Die Pension des Bürgerschuldirectors Ignaz Gugl werde vom Tage seiner Pensionirung an jährlich um 100 fl. erhöht.

2. Die Pension des Lehrers Josef Freuensfeld in Friedau werde um $\frac{1}{3}$ des letztbezogenen Gehaltes per 605 fl., d. i. um 75 fl. 62 $\frac{1}{2}$ fr. erhöht.

3. Die Pension des Lehrers Alois Zirngast in Predlitz werde auf $\frac{3}{4}$ seines Activitätsgehaltes, d. i. auf 262 fl. 50 fr. erhöht.

4. Dem pensionirten Lehrer Franz Hollar werde der ganze Activitätsbezug per 820 fl. als Pension zuerkannt.

Im Uebrigen werde der Bericht des Landes-Ausschusses zur Kenntnis genommen.

Ansuchen der Schulschwestern in Mgersdorf um eine Subvention: Der Bericht des Landes-Ausschusses findet seine Erledigung durch den Antrag des Finanz-Ausschusses im Voranschlage Beilage 34, Capitel V, Titel 18, „Beiträge zu den Volksschulen“, Erfordernis-Rubrik V, und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, bis auf Weiteres in den Vor-

anschlag die Subvention jährlicher 1000 fl. für die Schulschwestern in Mgersdorf einzustellen.

Petition des Vereines „Deutsche Volksbücherei“ um eine Unterstützung pro 1894. Der Bericht des Landes-Ausschusses werde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Reform im Besoldungssysteme der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen: Der Bericht werde zur Kenntnis genommen."

Zu Capitel VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus in Graz“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis 253.538 fl.

Bedeckung 239.058 „

Abgang 14.480 fl.

Der Tätigkeitsbericht, Beilage 5, Allgemeines Krankenhaus in Graz, Seite 129—139 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Die Erhöhung per 300 fl. findet ihre Begründung in der Creirung eines Stipendiums per 300 fl. für einen Operationszögling am oculistischen Institute.

Antrag:

Systemisirung einer zweiten Amtsdiennerstelle für die Landes-Verorgungs-Anstalt-Verwaltung, Seite 131 bis 132:

Für die Landes-Verorgungs-Anstalten in Graz wird eine zweite definitive Amtsdiennerstelle creirt und für dieselbe die Bezüge normirt, welche dem ersten Amtsdienner zukommen, nämlich 500 fl. Jahreslohnung, 100 fl. Quartiergeld und die systemmäßige Livré im Werthe von 120 fl., also insgesamt 720 fl. jährlich, und der Landes-Ausschuß ermächtigt, die Ernennung des Aushilfs-Amtsdieners Vincenz Tischler mit der Rechtswirksamkeit vom 1. März 1892, d. i. dem Tage seines Dienstantrittes vorzunehmen.

Schaffung eines Stipendiums für einen Zögling am oculistischen Operations-Institute, Seite 132:

Die vom Landes-Ausschusse verfügte Schaffung eines Operateur-Stipendiums für einen Zögling der oculistischen Klinik der Grazer Universität in der Höhe von 300 fl. vom Schuljahre 1894/1895 an auf weitere drei Jahre unter den Modalitäten für die Verleihung, wie selbe für die Stipendien für Zöglinge am chirurgischen Operations-Institute im Beschlusse des Landtages, 19. December 1897, 15. Sitzung der IV. Session vorgezeichnet sind — wird nachträglich genehmigt.

Operateur-Stipendien für gynäkologische Klinik, Seite 132: Die vom Landes-Ausschusse verfügte Schaffung eines Stipendiums in der Höhe von

300 fl. vom Studienjahre 1894/1895 an unter denselben Verleihungs-Bedingungen wird nachträglich genehmigt.

Mediciner = Stipendien im VI. Studienjahre, S. 133: Der Verfügung des Landes-Ausschusses, daß den Stipendisten an der medicinischen Facultät die Bezüge ihrer Stipendien auch während des auf das letzte ordnungsmäßige Studienjahr folgenden Studienjahres behufs Erlangung des Doctorates im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. März 1893, Z. 3510, zu belassen sei — wird die nachträgliche Genehmigung erteilt.

Schugimpfungs-Anstalt gegen Wuth (Lyssa) in Wien, Seite 133, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Krankenhaus-Neubau, Seite 134—136, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Zu Capitel VI, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	24.011 fl.
Bedeckung	21.733 „
Abgang	2.278 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 137, wird zur Kenntnis genommen.

Zu Capitel VI, Titel 3: „Irrenhäuser“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	370.113 fl.
Bedeckung	374.193 „
Ueberschuß	4.080 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Landes-Irrenanstalt Feldhof mit den Filialen Lankowitz, Rainbach und Hartberg und die Irren-Siechenanstalt in Schwanberg, Seite 139—142, wird zur Kenntnis genommen, ebenso die Berichte, betreffend den Pensionatsbau, Seite 142, und die Personaländerung, Seite 143.

Antrag:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der steten Steigerung der Kosten für Verpflegung an der Landes-Irrenanstalt Feldhof seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und den gesamten Verwaltungsorganismus daselbst einer eingehenden Revision zu unterziehen.

Zu Capitel VI, Titel 4: „Landes-Siechenanstalten“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	154.020 fl.
Bedeckung	131.862 „
Abgang	22.158 fl.

Zum Thätigkeitsberichte, Beilage 5, Seite 143 bis 147: Der Thätigkeitsbericht der Siechenanstalten Pettau, Hohenegg, Ehrnau und Hartberg wird zur Kenntnis genommen.

Der Thätigkeitsbericht der Siechenanstalt Wildon wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Der Ankauf zweier in der Katastralgemeinde Knittelfeld gelegenen Parcellen Nr. 486/2 im Flächenmaße von 203 □⁰ und ein Theil der Ackerparcelle Nr. 486/1 im Flächenmaße von 1 Joch 318 □⁰ mit einem Kauffschillingsbetrage von fl. 1.031.70 wird ebenfalls zur genehmigenden Kenntnis genommen; der übrige Bericht über die Siechenanstalt in Knittelfeld wird zur Kenntnis genommen.

Zu Capitel VI, Titel 5: „Deffentliche Armenpflege durch das Land“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	717.044 fl.
Bedeckung	600 „
Abgang	716.444 fl.

Deffentliche Krankenhäuser am Lande mit theilweiser Einbeziehung des allgemeinen Krankenhauses in Graz:

- Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Seite 147—158, betreffend die Krankenhäuser in Bruck a. M., Gills, Hartberg, Judenburg, Leoben, Marburg, Mariazell, Pettau und Rann wird zur Kenntnis genommen;
- betreffend die Krankenhäuser in Knittelfeld, Mürztschlag, Rottenmann und Radkersburg, zur genehmigenden Kenntnis.

Antrag:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Schuldscheine über das für den Krankenhaus-Neubau in Radkersburg aufzunehmende Capital per 120.000 fl., welches Darlehen auf der für den Neubau angekauften Realität vergewährt werden soll, sowohl bezüglich des Darlehens per 120.000 fl., als auch bezüglich der Zinsen und Nebenverbindlichkeiten nach dem vollen Umfange des Schuldscheines als Bürge und Zahler beizutreten.

Zu Capitel VI, Titel 6: a) „Waisenfond“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	25.890 fl.
Bedeckung	25.890 „

ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.

Thätigkeitsbericht Beilage 5, Seite 163 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Capitel VI, Titel 6: b) „Inneröfterr. Invalidenfond“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	544 fl.
Bedeckung	544 „

ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.“

Zu Capitel VI, Titel 6: c) „Judenburger Kreis-Invalidenfond“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	839 fl.
Bedeckung	839 „

ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.“

Zu Capitel VI, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	24.939 fl.
Bedeckung	1.462 „

Abgang 23.477 fl.

Das Erfordernis erhöht sich auf Grund des Beschlusses der hohen Landtages vom 8. Februar 1895 unter Bezug auf die Landtagsbeilage Nr. 84, betreffend die Petition der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft um Subvention für leidende Bezirks-Krankencassen. (Siehe Thätigkeits-Bericht Seite 161.)

Wohlthätige Beiträge nach dem Ermeßsen des Landes-Ausschusses für arme Blinde zc. Seite 164 des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses Beilage 5: Wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Lurloch: Der Thätigkeitsbericht wird zur genehmigenden Kenntnis genommen und werden gestellt folgende

Anträge:

1. Die vom Landes-Ausschusse aus dem Landesfond an die durch die zur Rettung der im sogenannten Lurloche eingeschlossenen sieben Menschen unternommenen Arbeiten in ihren Culturen beschädigten Grundbesitzer im Gesamtbetrage von 670 fl. ausbezahlten Vergütungen werden nachträglich genehmigt.

2. Dem bei den Rettungsarbeiten beschädigten und invalid gewordenen Alois Stelzl wird eine dauernde Unterstützung in der Art beantragt, daß demselben insoweit er die ihm seitens der Militärbehörde zuerkannte Invaliden-Pension genießt, auch aus dem Landesfonde jährlich ein Betrag von 48 fl. ausbezahlt werde.“

Zu Capitel VI, Titel 8: „Impffkosten“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	21.000 fl.
Abgang	21.000 „

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 162—163, wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Capitel VI, Titel 9: „Andere Sanitäts-Auslagen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	30.100 fl.
Abgang	30.100 fl.“

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich erlaube mir bei diesem Capitel und Titel ein paar Worte zu sagen. Es sind nämlich die Gemeinden verpflichtet, anlässlich der Cholera-gefahren für Abwehr und Tilgung in den Gemeindevoranschlägen für die Bedeckung, eventuell für solche Auslagen vorzusehen. Die Statthalterei hat sich auch mit Note vom 17. December v. J. an den geehrten Landes-Ausschuß gewendet mit der Bitte, auch für die Möglichkeit vorzusehen zu wollen, daß von Seite des Landes die Gemeinden bei solchen Vorkehrungen unterstützt werden, falls die Gemeinde selbst nichts zu thun in der Lage ist. Es wurde ausdrücklich ersucht, man möge für eine solche Post Vorsorge treffen. Nachdem für diese Zwecke im Voranschlage keine Post enthalten ist, vermute ich, daß die Note der Statthalterei zu einer Zeit eingelangt ist, wo der Voranschlag bereits fertig gestellt, von Seite des geehrten Landes-Ausschusses eine darauf bezügliche Post nicht mehr aufgenommen werden konnte. Ich mache jedoch aufmerksam, daß es in hohem Grade wünschenswerth wäre, künftighin in solchen Fällen den Gemeinden zur Seite zu stehen.

Berichterstatter **Kautschitsch**:

Zu Capitel VII, Titel: „Vorspann“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	11.000 fl.
Abgang	11.000 „

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 169, wird zur Kenntnissnahme beantragt.“

Zu Capitel VIII: „Activ- und Passiv-Interessen“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	457.976 fl.
Bedeckung	265.825 „
Abgang	192.151 fl.“

Zu Capitel IX, Titel 1: „Sauerbrunn“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	135.560 fl.
Bedeckung	171.060 „
Ueberschuß	35.500 fl.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, den Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 169—172, zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.“

Zu Capitel IX, Titel 2, „Neuhaus“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	18.930 fl.
Bedeckung	28.500 „
Ueberschuß	9.570 „

Der Finanz-Ausschuß beantragt, den Thätigkeits-

bericht, Beilage 5, Seite 172, zur Kenntnis zu nehmen.“

Capitel IX, Titel 3, „Tobelbad“, ergibt weder Erfordernis noch Bedeckung.

„Der Finanz-Ausschuß beantragt die genehmigende Kenntnisaufnahme des Tätigkeitsberichtes, Beilage 5, Seite 173, sammt Beilage 91.

Durch den Verkauf an Dr. Blumauer entfällt hier die weitere Geschäftsgebarung.“

Zu Capitel IX, Titel 4: „Realitäten in Graz“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	6.507 fl.
Bedeckung	6.737 „
Ueberschuß	230 fl.

Der Finanz-Ausschuß beantragt, den Tätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 173, zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.“

Zu Capitel IX, Titel 5: „Forste“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	113.836 fl.
Bedeckung	158.971 „
Ueberschuß	45.135 fl.

Tätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 174—177.

I. Der Theil des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Landesforste, wird zur Kenntnis genommen und der erfolgte Ankauf von zwei Waldparzellen im Flächenausmaße von rund 30 Joch um den Gesamtaufschilling von 1030 fl. nachträglich genehmigt.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, in Zukunft stets dem Rechnungsabschlusse eine buchhalterische Bilanz über den Wirtschaftserfolg an den Landesforsten beizulegen.“

Landeshauptmann: Ich mache hier auf einen Druckfehler aufmerksam, indem der Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses schon auf Seite 174 beginnt.

Abg. **Birchegger** (L.-G. Bruck): Wie ich zwar voraussetze, werden die Grundbesitzer in meinem Wahlbezirke bei der demnächst vorzunehmenden Grundsteuerrevision wohl in die gewünschte Lage kommen, daß Brandweiden, welche früher bei der Grundsteuererschätzung als Wald bezeichnet erscheinen, dann künftig im Kataster thatsächlich wieder in die Culturgattung „Weiden“ rückversetzt werden können. Dessen ungeachtet kann ich nicht unterlassen, mich an Se. Excellenz den Herrn Statthalter als Regierungsvertreter mit der Bitte zu wenden, man möge bezüglich dieser althergebrachten rationellen Wirtschaftsverhältnisse, nämlich des sogenannten „Brandens“, sowie in Bezug auf die Aufforstung dieser Brandweiden überhaupt solange, bis diese Revision abgeschlossen sein wird, den Grundbesitzern im Interesse

der Viehzucht die möglichste Schonung und Berücksichtigung angedeihen lassen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete hat eigentlich nicht zum Gegenstande gesprochen; denn wir sind hier beschäftigt mit dem Präliminare über einen Vermögensstheil des Landes, betreffend die Forste. Nachdem jedoch kein Abänderungsantrag bezüglich der Ziffern gestellt worden ist, so glaube ich, daß wir doch, ohne die Abstimmung vorzunehmen, weiter fortschreiten könnten.

Berichterstatter **Kautschitsch:** Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner:

Zu Capitel X, Titel 1: „Mühlaufergeld“ (liest):

„Erfordernis	50 fl.
Bedeckung	9.650 „
Ueberschuß	9.600 fl.

Der Tätigkeitsbericht Beilage 5, Seite 178 wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Capitel X, Titel 2: „Musikimposto“ (liest):

„Erfordernis	40 fl.
Bedeckung	10.140 „
Ueberschuß	10.100 fl.

Der Tätigkeitsbericht Beilage 5, Seite 178 wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Capitel X, Titel 3: „Jagdkartentagen“ (liest):

„Erfordernis	300 fl.
Bedeckung	27.000 „
Ueberschuß	26.700 fl.

Der Tätigkeitsbericht Beilage 5, Seite 177 wird zur Kenntnis genommen.“

Zu Capitel X, Titel 4: „Aequivalente für aufgehobene Gefälle“ (liest):

„Erfordernis	—
Bedeckung	161.758 fl.
Ueberschuß	161.758 fl.“

Zu Capitel XI, Titel: „Landespensionsfond“ (liest):

„Erfordernis	100.192 fl.
Bedeckung	100.192 „

ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.“

Zu Capitel XII, Titel: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond“ (liest):

„Erfordernis	86.256 fl.
Bedeckung	—
Abgang	86.256 fl.“

Zu Capitel XIII, Titel: „Landes-Feuerwehrfond“ (liest):

„Erfordernis	20.036 fl.
Bedeckung	20.036 „

ergibt weder Ueberschuß noch Abgang.

Der Tätigkeitsbericht Beilage 5, Seite 166, wird zur Kenntnis genommen.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Schon in der vorletzten Session des hohen Landtages

hat der Central-Ausschuß des Landes-Feuerwehrverbandes eine Petition dem hohen Hause überreicht um Abänderung der §§ 11 und 47 der Feuerlösch-Ordnung.

Ueber diesen Gegenstand bin ich damals Referent gewesen und wurde derselbe von dem hohen Hause dahin behandelt, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen werde. Bisher weiß ich nichts davon, was mit dieser Petition geschehen ist, wie weit die bezüglichen Erhebungen vorgeschritten sind und ob in dieser Angelegenheit überhaupt etwas zu erhoffen ist.

Ich möchte dem hohen Hause die Anregung machen, daß diese Petition, welche von großer Wirkung ist, baldigt in die Hand genommen und in der nächsten Session darüber Bericht erstattet werde; denn man muß bedenken, es handelt sich eben um die Ausfuhrkosten bei Schadenfeuern und es ist dies ein wichtiger Gegenstand, weil gerade die Gemeinden in ungebührlicher Weise belastet werden, bei den gegenwärtigen Zuständen aber die Bezirke mit einem Beitrage hiezu nicht theilhaftig sind. Nach meiner Meinung glaube ich, daß es bei einer eventuellen Regelung gut wäre, wenn diese Kosten auf den Landes-Feuerwehrfond genommen würden.

Ich möchte in dieser Richtung die Anregung machen und bei dieser Gelegenheit den Herren Referenten in Landes-Feuerwehr-Angelegenheiten bitten, uns über den Stand der Reform in Feuerwehr-Angelegenheiten und in Betreff der Grundsätze bei Theilung von Subventionen an Gemeinde-Feuerwehren aufzuklären.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Hohes Haus! Der Herr Vorredner hat eine Anfrage gerichtet in zweifacher Beziehung: erstens in Betreff des Standes der Angelegenheit der Aenderung des § 47 der Feuerlösch-Ordnung, betreffend die Bestreitung der Bespannungskosten bei den Feuersbrünsten und zweitens den Stand der Reform hinsichtlich der Theilung der Feuerwehren und Gemeinden aus Mitteln des Landes-Feuerwehrfondes.

Was die erste Anregung betrifft, so kann der Herr Abgeordnete überzeugt sein, daß der Landes-Ausschuß den ihm in der vorletzten Session gegebenen Aufträgen gewiß nachkommen wird; die Erhebungen sind eingeleitet worden, der Central-Ausschuß des Landes-Feuerwehrverbandes ist gefragt worden und hat er in seinen Mittheilungen, die allmonatlich erscheinen, eine Aufforderung und eine Umfrage gerichtet an die einzelnen Feuerwehren zu dem Zwecke, daß sie sich darüber äußern. Ich erinnere mich an die mündlichen Mittheilungen eines Herrn im Central-Ausschusse vor längerer

Zeit, aus denen ich entnommen habe, daß auf diese Umfragen ein sehr geringes Material von Antworten eingelaufen ist.

Was den gegenwärtigen Stand der Frage bezüglich der Tragung der Kosten anbelangt, so hat der Herr Vorredner bereits mitgetheilt, daß nämlich schon jetzt meistens ein Theil der Kosten der Bezirk, welche eigentlich der Gemeinde des Standortes der Feuerwehr nach dem Gesetze zukommen, auf sich genommen hat und ich glaube unvorgreiflich, daß auf diesem Wege die Reform zu suchen sein wird. Was die weitere Frage anbelangt hinsichtlich der Reform der Theilung der Feuerwehren und Gemeinden aus Mitteln des Feuerwehrfondes und die hiebei befolgten Grundsätze, so muß ich zurückkommen auf den Stand der Dinge, wie sie im Lande vor der Reform bestanden haben. Früher wurde die Theilung immer in Geld erfolgt, u. zw. ohne aller Controle und es war keine verlässliche Grundlage in der Weise, daß alljährlich womöglich allen darum ansuchenden Feuerwehren, bezw. Gemeinden Beträge aus dem Feuerwehrfonde gegeben wurden. Dadurch verzettelte sich das Erträgnis des Feuerwehrfondes in eine Menge einzelner kleiner Beträge, ohne daß für diese Theilung eine Grundlage, noch eine Controle und eine Gewißheit dafür vorhanden war, daß der entsprechende Betrag auch für den Zweck verwendet werde, welchem er in erster Linie hätte dienen sollen.

Dieser wenig befriedigende Zustand hat denn schließlich dazu geführt, daß der Central-Ausschuß des Landes-Feuerwehrverbandes, welcher dem Landes-Ausschusse in dieser Richtung immer begutachtend zur Seite stand, erklärte, daß mit Rücksicht auf die unfruchtbare Verwendung des Landes-Feuerwehrfondes er eine weitere Theilung an dieser Verwaltung ablehnt.

Im Jahre 1892 wurde eine Enquête eingesetzt, welche sich über die Grundsätze der künftigen Verwendung des Feuerwehrfondes einigte und da wurde als Grundregel aufgestellt, daß in Zukunft die Theilung in natura mit Löschgeräthen die Regel und die Theilung mit Geld die Ausnahme bilden sollte.

Der Landes-Ausschuß hat auf Grund dessen im Thätigkeitsberichte vom Jahre 1893 die Grundsätze mitgetheilt, welche ihn in Zukunft bei Verwaltung des Landes-Feuerwehrfondes leiten werden und diese Grundsätze wurden mit dem Beschlusse des Landtages vom Jahre 1893 auch gut geheißsen und genehmigt. Außer dem Grundsätze der Naturaltheilung wurde festgehalten an dem Grundsätze, daß nach dem Erträgnisse des Landes-Feuerwehrfondes, das ungefähr alljährlich 15.000 fl. ausmacht, die Zahl der zu theilenden Feuerwehren beschränkt werden müßte und in

erster Linie jene zu betheilen sind, welche bisher nichts oder wenig erhalten haben u. zw. mit den dringendsten Gegenständen; und als dringendste Gegenstände wurden in erster Linie die Feuerlöschgeräte, die Sprigen bezeichnet und eine entsprechende Menge von Schläuchen und es wurde als Minimalmaß eine Schlauchmenge von 100 Metern angenommen und wurden jene Feuerwehren, welche über eine solche Schlauchlänge nicht verfügten und keine Sprigen hatten, oder nur eine unbrauchbare, für die Betheilung mit solchen Gegenständen u. zw. aus Mitteln des Landes-Feuerwehrfonds pro 1893 und 1894 ausersuchen. Es wurde, um eine verlässliche Grundlage für die Beurtheilung der Bedürfnisse der Feuerwehren zu erlangen, ein Feuerwehrkataster angelegt, welcher fortlaufend in Evidenz gehalten wird. Damit aber die Mittel des Landes-Feuerwehrfonds nicht ungebührlich in Anspruch genommen werden, wurde festgesetzt, daß diejenigen Feuerwehren, welche mit Sprigen betheilt werden, selbst einen Theilbetrag aus ihren eigenen Mitteln bestreiten müssen u. zw. ein Drittel, während zwei Drittel auf den Landes-Feuerwehrfond fallen, weil es nach der Feuerwehr-Ordnung die Verpflichtung der Gemeinde ist, für die nöthigen Löschgeräte vorzusorgen. Auch ein Uebergangsstadium wurde in dieser Richtung dahin getroffen, daß diejenigen Feuerwehren, welche Schulden contrahirt haben, auf Grund des Katasters ermittelt wurden und wurden diesen Feuerwehren, bei welchen diese Schulden durch Anschaffung von Löschgeräthen entstanden sind, der Theil der Schuld bezahlt und ihnen bekannt gegeben, daß in Zukunft zur Beitragsleistung für Schulden, welche ohne Wissen des Landes-Ausschusses contrahirt wurden, aus den Mitteln des Landes-Feuerwehrfonds nicht beigeprungen werden wird.

Der allgemeine Schuldenstand der Feuerwehren im Lande beträgt 82.126 fl.; die Betheilung der Feuerwehren und Gemeinden nach diesem Grundsatz in den Jahren 1893 und 1894 vertheilt sich in der Weise, daß 18 Sprigen neu angekauft wurden und 7 Sprigen in der nächsten Zeit bestellt werden. Außerdem wurde eine Schlauchlänge von 10.760 Metern angeschafft und an die Gemeinden hintangegeben. Es wurde weiters noch verlangt, daß diejenigen Feuerwehren, welchen die Betheilung aus dem Landes-Feuerwehrfonde gewährt wird, dem Landes-Feuerwehrverbande beitreten müssen u. zw. aus folgendem Grunde: Sie werden sich erinnern, daß in den Vorjahren der Beschluß gefaßt wurde, einen eigenen Feuerlösch-Inspector im Lande anzustellen. Dieser Landes-Feuerlösch-Inspector ist aber nicht angestellt worden; es war auch nicht nothwendig, diesen anzustellen. Es ist ein Auskunftsmittel in der

Richtung gefunden worden, daß durch die Betheilung der einzelnen Feuerwehren der Beitritt zum Landes-Feuerwehrverbande bedingt wurde und hiedurch die Möglichkeit gegeben ist, die einzelnen Feuerwehren in Rücksicht der guten Erhaltung und Schlagfertigkeit zu controliren, weil durch die Theilnahme an dem Landes-Feuerwehrverbande eine regelmäßig wiederkehrende Controlle stattfindet, aus Anlaß der Bezirks- und Feuerwehrtage, die abwechselnd in den einzelnen Bezirken stattfinden und bei welcher Gelegenheit es möglich ist, die einzelnen Feuerwehren zu controliren und zu überwachen hinsichtlich der Haltung der Geräthe und ihrer Schlagfertigkeit.

Ausnahmen von der allgemeinen Verpflichtung, zum Feuerwehrverbande beizutreten, sind im diesjährigen Thätigkeitsberichte auseinandergesetzt und begründet.

Diese Reformen haben zur naturgemäßen Voraussetzung, daß die einzelnen größeren Gemeinden, welche bisher eben den Haupttheil der Mittel des Landes-Feuerwehrfonds bezogen, zunächst sich eine gewisse Beschränkung auferlegen mußten, und ich kann nur constatiren, daß auch diese Gemeinden mit nur einer einzigen Ausnahme dies auch in dankenswerther Weise gethan haben und ich glaube, daß im Allgemeinen diese Reform-Grundsätze jedenfalls dazu beitragen werden, das Feuerlöschwesen des ganzen Landes zu heben und zu fördern.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich danke dem Herrn Landes-Ausschuß-Referenten für die Aufklärung und bin überzeugt, daß diese Reform wirksam sein wird; ich möchte aber nur bitten, im Central-Ausschusse des Landesfeuerwehrverbandes künftighin dahin zu wirken, daß bei der Vertheilung auf die armen Feuerwehren, insbesondere auf die Gemeinde-Feuerwehren am Lande mehr Rücksicht genommen wird, da vermuthlich in Städten und Märkten Feuerwehren bestehen, welche heute schon Capitalien angelegt haben und diese Feuerwehren daher nicht so dringend unterstützungsbedürftig sind.

Abg. **Mosdorfer** (H.-R. Graz): Ich habe den Ausführungen des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Reicher nur sehr wenig beizufügen. Ich kann nur sagen, daß das neue System, daß die Unterstützungen in der Regel nicht mehr in Geld, sondern in natura zur Vertheilung gelangen, im Lande sehr günstige Erfolge erzielt hat. Früher wurde das Geld nicht immer in der zweckentsprechenden Weise verwendet, wie z. B. zum Ankaufe von Uniformen und zur Zahlung von verschiedenen Schulden. Dies ist nach dem jetzigen Gesetze doch nicht so leicht möglich. Auch bei der Entstehung der Feuerwehren hat sich der Erfolg dadurch gezeigt,

daß auch kleine Gemeinden in der Lage sind, Feuerwehren zu gründen. Ich glaube auch, daß der Landes-Ausschuß bei der Vertheilung auf die kleinen Feuerwehren Rücksicht genommen hat, und ich muß für meine Person sagen und auch andere werden dies sagen können, daß die größeren Orte sehr gerne die Wichtigkeit der Feuerwehr anerkennen und den Wunsch aussprechen, daß recht viele solche Feuerwehren entstehen möchten.

Berichterstatter **Kautschitsch**: Zu Capitel XIV, Titel: „Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungsfondes“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	8.555 fl.
Bedeckung	488.925 „
Ueberschuß	480.370 fl.“

Zu Capitel XV, Titel: „Raiffeisen'sche Vorschusscassen-Bereine“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	1.810 fl.
Bedeckung	410 „
Abgang	1.400 fl.

Der Thätigkeitsbericht, Beilage 5, Seite 181, wird zur Kenntnisaufnahme beantragt.“

Zu Capitel XVI, Titel: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	5.000 fl.
Bedeckung	30 „
Abgang	4.970 fl.“

Zu Capitel XVII, Titel 1: „Rauffchillinge“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	9.200 fl.
Bedeckung	6.443 „
Abgang	2.757 fl.“

Zu Capitel XVII, Titel 2: „Neubauten“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	37.333 fl.
Abgang	37.333 fl.“

Zu Capitel XVII, Titel 3: „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	95.037 fl.
Abgang	95.037 fl.“

Zu Capitel XVII, Titel 4: „Rückbehaltene und angelegte Capitalien“, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Erfordernis	466.060 fl.
Bedeckung	23.780 „
Abgang	442.280 fl.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses, S. 180: Universitätsbau:

Der Finanz-Ausschuß beantragt, den Bericht zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Seite 161, Enquête, betreffend die Revision des Kranken-Versicherungsgesetzes:

Der Finanz-Ausschuß billigt vollkommen den Standpunkt, den der Landes-Ausschuß eingenommen, theilt seine Anschauung und beantragt, den Bericht zur genehmigenden Kenntnis zu nehmen.

Restaurirung der Fresken in der Friedhof-Kapelle in Pürgg:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beil. 5, Seite 180, betreffend Restaurirung der Fresken in der Friedhof-Kapelle in Pürgg wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen: Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage 5, betreffend die 33 Percent Landesumlage auf die directen Steuern sammt Zuschlägen, den 10percentigen Landeszuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost, Seite 178, dann die selbstständige Landes-Auflage auf Bier und gebrannte Flüssigkeiten wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landes-Umlagen: Der Rechnungs-Abschluß, Beilage 62, Capitel XVI, Titel 1: „Zuschläge zu den directen Steuern“; Seite 159, Beilage 63, Capitel XVI, Titel 2: „Selbstständige Auflage auf Bier und Branntwein“; Seite 160, 161, endlich Beilage 64, Capitel XVI, Titel 3: „10 Percent Landeszuschlag zur Verzehrungssteuer auf Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost“, wird genehmigt.

Petition der Brauereien der geschlossenen Stadt Graz: Schon im vorjährigen Thätigkeitsberichte hat der Landes-Ausschuß dem hohen Landtage empfohlen, den Brauereien der geschlossenen Stadt Graz vom nächsten Finanzjahre angefangen einen dreiprocentigen Einlaß bei der Auflage-Zahlung zu gewähren, wogegen auch die Restitution bei der Ausfuhr des Bieres in der gleichen Höhe dieser Einzahlung zu erfolgen hätte.

Es ist nicht zu leugnen, daß bei dem Umstande, als die Brauereien der geschlossenen Stadt Graz das Bier gleich bei der Erzeugung versteuern müssen und demgemäß auch die Landes-Umlage sofort eingehoben wird, diese mit den Brauereien am Lande nicht gleichmäßig behandelt werden, weil letztere von ihrem Product erst beim Verschleiß die Landes-Umlage zu entrichten haben.

Mit Rücksicht darauf, daß einerseits durch Eintrocknung und Verschüttung nie jenes Quantum Bier zum Verschleiß gelangt, als erzeugt wurde und in Erwägung, daß durch die Versteuerung

gleich bei der Erzeugung sich bis zum Zeitpunkte des Verkaufes doch ein, wenn auch geringer Zinsenverlust ergibt, stellt der Finanz-Ausschuß, von Billigkeitsgründen geleitet, folgenden

Antrag:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Brauereien der geschlossenen Stadt Graz einen dreiprocentigen Einlaß bei der Auflage-Zahlung vom Jahre 1895 angefangen zu gewähren und die zur Durchführung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Durch diesen Beschluß erledigen sich die Petitionen der Brauereien der geschlossenen Stadt Graz, Nr. 168 vom 15. März 1892, Nr. 166 vom 25. April 1893 und Nr. 255 vom 10. Februar 1895.

Abg. Franz **Schreiner** (H.-R. Graz): Es widerstrebt mir eigentlich, in eigener Sache das Wort hier im hohen Hause zu ergreifen, nachdem es jedoch zwei Brauereien in der geschlossenen Stadt Graz gibt und mein Stillschweigen in dieser Angelegenheit vielleicht irrig gedeutet werden könnte, so sehe ich mich veranlaßt, meinen Standpunkt gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses respective des hohen Landes-Ausschusses bezüglich der Brauereien der geschlossenen Stadt Graz zu kennzeichnen. Ich danke dem hohen Landes-Ausschuß und Finanz-Ausschuß für das theilweise Entgegenkommen, welches sie den Brauereien der geschlossenen Stadt Graz, welche nunmehr sechs oder sieben Jahre um diesen Nachlaß petitioniren, bewiesen haben. Allein ich kann nicht umhin zu erklären, daß dem Ersuchen der mehrgenannten Brauereien doch wohl nur in sehr bescheidener Weise entsprochen worden ist. Es ist nicht nur der percentuelle Nachlaß von 5 auf 3% herabgesetzt, sondern außerdem noch die Restitution, welche für ausgeführtes Bier gewährt werden soll, ebenfalls um diese drei Procent wieder verkürzt.

Wenn schon das Princip der Schwendung anerkannt wurde, so ist es nicht gerechtfertigt, bei dem aus der Stadt ausgeführten Biere dieses Princip wieder zu negiren; denn die Schwendung existirt bei dem in der Stadt verkauften Biere gerade so, wie bei dem auf das Land hinausgeführten. Wenn ich schon die volle Steuer für das Hektoliter Bier in Folge der Schwendung bezahlen muß, so gebührt mir auch die volle Restitution wenn das fertiggestellte Bier außer die Stadt geführt wird.

Das gleiche Princip wurde von Seite der hohen Regierung beim Wiener Verzehrungssteuergesetze anerkannt.

Die Wiener Verzehrungssteuer auf Bier ist der Natur nach ganz gleichartig mit der Landesumlage

auf Bier in der geschlossenen Stadt Graz. Die Wiener Verzehrungssteuer beträgt einen Gulden per Hektoliter, die Brauereien der geschlossenen Stadt Wien haben jedoch nur 95 kr. per Hektoliter bei der Erzeugung zu bezahlen und bekommen bei der Ausfuhr einen Gulden per Hektoliter zurück. Es ist hiemit wohl der Beweis hergestellt, daß die Ansprüche, wie sie von Seite der Brauereien der geschlossenen Stadt Graz gestellt wurden, vollkommen berechtigt sind.

Ich werde keinen Antrag stellen, kann jedoch nur dem geehrten Finanz-Ausschuß für das nächste Jahr Jahr eine neuerliche Petition in Aussicht stellen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir aber noch eine Bitte an den hohen Landes-Ausschuß zu richten erlauben; das Gesetz über die Landesumlage ist seinerzeit jedenfalls in vollständiger Unkenntnis der technischen Verhältnisse bei der Biererzeugung gemacht worden.

Die Landesumlage ist eine zweifache, eine für das offene Land und eine für die geschlossene Stadt. Für das offene Land ist sie eine Ganzfabrikatssteuer und für die Stadt Graz ist sie eine Halbfabrikatssteuer.

Dies wurde aber bei der Einführung dieser Umlage vollständig übersehen, und es hat Jahre gekostet, bis man zur theilweisen Anerkennung der berechtigten Forderungen der Stadtbrauereien gekommen ist. Es hat sich das hohe Finanzministerium erst kürzlich veranlaßt gesehen, einen Verzehrungssteuerbeirath zu schaffen, um bei Schaffung von Gesetzen und Verordnungen die betreffenden Interessenten ebenfalls darüber zu hören; ich möchte mir nun die Bitte an den hohen Landes-Ausschuß erlauben, wenn ähnliche Gesetze und Verordnungen von Seite des Landes in Zukunft gemacht werden, ebenfalls die betreffenden Interessenten vorher darüber anzuhören.

Ich möchte aber selbstverständlich diese Anregung nicht gegeben haben, damit vielleicht wieder eine neue Landesumlage auf Bier gemacht werde.

Landeshauptmann: Wir sind mit dem Präliminare zu Ende gekommen. Die Abstimmung wurde unterbrochen auf Seite 4, bei Beilage Nr. 16. Es sind daher die weiters zur Verlesung gelangten ziffermäßigen und anderweitigen Anträge des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung zu bringen.

(Capitel IV, Titel 8 bis inclusive Capitel XVII, Titel 4, sowie die sonstigen Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Die Summe der ordentlichen Gebahrung im Erfordernisse beträgt . . . 6,385.921 fl. in der Bedeckung . . . 4,052.381 „ mit einem Ueberschusse von . . . 778.963 „

und ergibt sich hiemit ein Abgang von . 3,112.503 „
 Wird das Erfordernis der Bedeckung per 4,052.381 „
 und der Ueberschuß per . 778.963 „
 dem Abgange gegenüber gestellt, so ergibt
 sich ein Abgang von . 2,233.540 „
 die Summe der Creditgebahrung beträgt
 im Erfordernisse . 607.630 fl.
 in der Bedeckung . 30.223 „
 und im Abgange . 577.407 „

Die Bedeckungsanträge zu dem voranstehenden
 Landesfondsvoranschlage sind (liest):

„Der Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes
 erweist für das Jahr 1895 einen durch die eigenen
 Einnahmen der einzelnen Fondskategorien nicht bedeckten
 Abgang, und zwar

a) in der ordentlichen Gebahrung mit . 2,333.540 fl.
 b) in der Credit-Gebahrung mit . 577.407 „
 im Ganzen daher einen Abgang per . 2,910.947 fl.
 aus. —

Der Finanz-Ausschuß beantragt nun,
 diesen Gesamt-Abgang per . 2,910.947 „
 in folgender Weise zu bedecken:

1. durch Einhebung eines 10/oigen
 Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer
 auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost
 in der bisherigen Weise mit einem veran-
 schlagten Ertrage per . 120.000 fl.
 bleibt daher ein weiters zu bedeckender
 Rest per . 2,790.947 fl.

2. durch die bestehende Auflage auf
 den Verbrauch von Bier und Branntwein
 im präliminirten Betrage per . 500.000 „

3. der hernach verbleibende Rest per 2,290.947 fl.
 wäre durch Umlagen auf die directen landesfürstlichen
 Steuern zu bedecken.

Da nun nach den von der k. k. Finanz-Landes-
 Direction unterm 5. Juli 1894, Z. 9434, gemachten
 Mittheilungen die vorgeschriebenen umlagepflichtigen
 directen Staats-Steuern sammt Zuschlägen, unter Berück-
 sichtigung voraussichtlicher Abfälle pro 1894

a) an Grundsteuer . 2,309.575 fl.
 b) an Erwerbsteuer . 531.846 „
 c) an Einkommensteuer . 1,286.855 „
 d) an reeller Hausclassensteuer . 337.002 „
 e) an ideeller Hausclassensteuer . 19.193 „
 f) an reeller Hauszinssteuer . 1,347.214 „
 g) an ideeller Hauszinssteuer . 485.276 „

zusammen . 6,316.961 fl.
 als Gesamtbesteuerungsgrundlage betragen, so ergibt
 10/o Umlage 63.169 fl. 61 fr.

Zur Bedeckung des oben ausgewiesenen Abgangs-
 restes per . 2,290.947 fl.
 beantragt der Finanz-Ausschuß daher eine
 35/oige Umlage im präliminirten Betrage
 per . 2,210.936 „
 zu beschließen, wornach ein unbedecktes
 Deficit per . 80.011 fl.
 bleibt.“

Zur Erklärung der erhöhten Umlage von 33/o auf
 35/o erlaube ich mir noch folgendes einzuschalten.

Die Landes-Umlage pro 1893 betrug 33 Percent
 auf die sämmtlichen landesfürstlichen Steuern und Zu-
 schläge.

Jene pro 1894 war mit demselben Percentsatze be-
 willigt und es verblieb ein unbedeckter Abgang von
 81.749 fl., der aus den jeweiligen Cassabeständen zu
 bedecken war.

Würde dieser Abgang durch die Landes-Umlage zu
 decken gewesen sein, so hätte dieselbe schon im Jahre
 1894 auf 34 Percent erhöht werden müssen und es
 wäre noch immer ein unbedeckter Abgang von rund
 20.000 fl. verblieben. Für das Jahr 1895 beträgt der
 gesammte Abgang nach den Anträgen des Landes-Aus-
 schusses . 2,833.608 fl.
 Hierzu kommen die vom Finanz-Ausschusse
 vorgeschlagenen Erhöhungen, welche aus-
 schließlich jener für die Volksschule 10.670 fl.
 betragen und incl. der für die
 Regulirung der Lehrergehalte ein-
 gestellten Post per . 66.669 „
 in Summa . 77.339 „
 ausmachen daher sich der gesammte ge-
 samnte Abgang von 1895 auf . 2,910.947 fl.
 erhöht.

Nachdem der pro 1894 präliminirte
 Gesamtabgang . 2,769.123 „
 betrug, so ergibt sich im Vergleiche mit den
 beiden Präliminarien eine Abgangserhöhung
 von . 141.824 fl.
 welche die Erhöhung der Landes-Umlage um 2 Procent
 rechtfertigt. Da nun trotz dieser Erhöhung noch immer
 ein unbedeckter Abgang von 80.011 fl. verbleibt, eine
 Summe, die dem Abgange pro 1894 bis auf einen ge-
 ringen Betrag gleichkommt, so würde das Landes-Um-
 lagenpercent pro 1895 gerade so wie im Vorjahre eine
 weitere Erhöhung um 1 Percent nothwendig machen.
 Der Finanz-Ausschuß glaubte aber hierauf nicht ein-
 gehen zu sollen, sondern den Abgang von 80.011 fl.
 durch die Cassabestände und aus dem Laudemialfonde zu

decken, weil bei der in Aussicht gestellten Steuerreform es sich nur um eine interimistische Form der Deckung des Abganges handelt und erst nach Lösung der Steuerreform, wodurch die Grundlage der Landesbesteuerung eine geänderte sein wird, auf die definitive Bedeckung der Abgänge geschritten werden kann. Auf Grund dieser Auseinandersetzungen erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landes-fonde für das Jahr 1895 wird mit einem Gesamterfordernis in der laufenden Gebahrung mit 6,385.921 fl. in der außerordentlichen Gebahrung mit 607.630 „ zusammen mit 6,993.551 fl. und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebahrung mit 4,052.381 fl. in der außerordentlichen Gebahrung mit 30.223 „ zusammen mit 4,082.604 „ somit einem Gesamtabgange per . 2,910.947 fl. genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges per 2,910.947 fl. wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesaufgaben auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesaufgabe von 70 kr. für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesaufgabe von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arak — und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste, sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande.

- a) einer selbständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 kr. von jedem Liter) und
- b) einer selbständigen Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke, und zwar in den beiden letzteren Fällen a) und b) nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim

Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes — zusammen im präliminirten Betrage per 500.000 fl.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge A, a) und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituieren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituieren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 13, und 25. December 1888, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße zu treffen.

2. Die Einhebung einer 10percentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10percentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminirten Betrage per 120.000 fl.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 2,290.947 fl. beschlossen, die Einhebung einer 35percentigen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landesdirection Graz, mit Nachweisung vom 5. Juli 1894, Z. 9434, mitgetheilten Betrage, in Summe per 6,316.961 fl.

4. Der durch alle diese Umlagen und selbständigen Auflagen nicht gedeckte Abgang per 80.011 fl. ist aus den Cassabeständen zu entnehmen und soweit diese nicht hinreichen, aus dem Laudemialfonde zu decken.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter wünscht das Wort zu nehmen.

Statthalter Freiherr von **Rübeck:** Ich wurde von dem Herrn Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Finanz-Minister verständigt, daß in Einkunft die

Bewilligung zur Einhebung der Auflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten an die Bedingung zu knüpfen ist, daß der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von den staatlichen Steuern nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landes- und Gemeinde-Auflage frei zu bleiben hat.

Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, die Anträge des geehrten Finanz-Ausschusses zu ergänzen, und kann nur bemerken, daß diese Bedingungen schon in verschiedenen anderen Ländern zur Durchführung gelangt sind.

So viel ich weiß, ist es praktisch in Steiermark ebenfalls geschehen. Um jedoch jede Möglichkeit einer anderen Deutung auszuschließen, denke ich, daß es sehr zweckmäßig wäre, wenn man nach dem ersten alinea des Punktes Bb anfügen würde:

„Hiemit hat der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von staatlichen Steuern nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landes-Auflage frei zu bleiben.“

Stylistisch müßte dann auch noch eine weitere Aenderung eintreten, daß es dann zu Beginn des nächsten Absatzes heißt: „Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit u. s. w.“

Ich bitte das hohe Haus, auf diese Auseinandersetzungen einzugehen, da die Regierung dies ausschließlich als eine Bedingung hinstellt.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich erkläre mich im Namen des Landes-Ausschusses mit der Anregung des Herrn Statthalters vollkommen einverstanden und würde mir erlauben, den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Statthalters aufzunehmen.

Ich stelle sonach den Antrag:

„Es hätte nach dem ersten Absätze des Punktes Bb hineinzukommen:

„Hiemit hat der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von staatlichen Steuern nach § 6 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landes-Auflage frei zu bleiben.“

Und hätte der nächste Absatz mit den Worten zu beginnen:

„Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit u. s. w.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Landeshauptmann: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für ge-

schlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Kautschitsch**: Im Namen des Finanz-Ausschusses erkläre ich mich mit diesem Antrage einverstanden.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und werde ich sie zuerst über die gesammten Bedeckungsanträge bis incl. alinea 1 des Punktes Bb vornehmen, hernach über Einschaltung und die Aenderung des nächsten alinea und sodann den Schluß der Anträge zur Abstimmung bringen.

Die Bedeckungsanträge bis zu der von Herrn Dr. Schmiderer beantragten Einschaltung lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landes-fonde für das Jahr 1895 wird mit einem Gesamt-Erfordernis in der laufenden Gebahrung mit 6,385.921 fl. in der außerordentlichen Gebahrung mit 607.630 „ zusammen mit 6,993.551 fl. und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebahrung mit . . . 4,052.381 fl. in der außerordentlichen Gebahrung mit 30.223 „ zusammen mit 4,082.604 fl. somit einem Gesamtabgange per . 2,910.947 fl. genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges

per 2,910.947 fl. wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landes-Auflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

a) einer Landesauflage von 70 kr. für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;

b) einer Landesauflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Araf — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verführter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste, sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 kr. von jedem Liter) und
- b) einer selbständigen Auflage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter veräuselter geistiger Getränke, und zwar in den beiden letzteren Fällen a) und b) nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes zusammen im präliminirten Betrage pr. 500.000 fl.

(Dieser Theil der Anträge wird angenommen.)

Ich bringe nunmehr die Einschaltung und Umänderung des Herrn Landes-Ausschuß-Mitgliedes Dr. Schmiderer zur Abstimmung. Dieselbe lautet (liest):

„Hiemit hat der Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, L.-G.-Bl. Nr. 95, gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landes-Auflage frei zu bleiben.“

(Diese Einschaltung wird beschlossen.)

Der nächste Absatz hätte zu lauten (liest):

„Das Land übernimmt auch die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge A. a) und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchen und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.“

(Dieser Absatz mit der beantragten Stylisirungsänderung wird angenommen.)

Ich bringe nunmehr den letzten Theil der Bedeckungsanträge zur Abstimmung. Dieselben lauten (liest):

„Die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und veräuselte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 13, und 25. December 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf veräuselte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße zu treffen.

2. Die Einhebung einer 10/oigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10/oigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz zusammen im präliminirten Betrage per 120.000 fl.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 2.290.947 fl. beschlossen, die Einhebung einer 35/oigen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz, mit Nachweisung vom 5. Juli 1894, Z. 9434, mitgetheilten Betrage, in Summe per fl. 6.316.961.

4. Der durch alle diese Umlagen und selbständige Auflagen nicht gedeckte Abgang per 80.011 fl. ist aus den Cassabeständen zu entnehmen und soweit diese nicht hinreichen, aus dem Landemialsfonde zu decken.“

(Die Anträge werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der heute aufgelegte und auf die Tagesordnung gesetzte

Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Finalisirung der Murschulz-regulirung zwischen Graz und Katastralgemeinde Kellendorf nächst der steierm.-ungar. Grenze, sowie die Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke Graz-Untermauthdorf

(Beilage Nr. 125).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Indem ich die Ehre habe über die eben vorgetragene Regierungsvorlage den Bericht des Ausschusses zu erstatten, muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß der Ausschuß bei dem Umstande, als die Regierung ihre Vorlage mit keinem Motivenberichte begleitet hat, der Ausschuß genöthiget war, die Begründung für diese Vorlage in dem Gutachten der Experten

und in den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Vertreters im Ausschusse zu suchen; auch der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das abgelaufene Jahr, betreffend die Murregulirung, hat in dieser Beziehung eine Behelfe und Daten geboten.

Aus der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß die Finalisirung dieser Unternehmung nunmehr in entschiedener Weise angestrebt und in dem Zeitraume vom Jahre 1895—1905 ausgeführt und vollendet werden soll, und daß für die Regulierungsarbeiten selbst ein Betrag von 1,096.000 fl. in Aussicht genommen ist, während für die Erhaltung der Regulirungswerke während dieser zehnjährigen Periode eine Gesamtsumme von 900.000 fl. präliminirt ist, so daß der Gesamtaufwand 1,996.000 fl. beträgt, welcher von der Concurrenz des Landes, der Bezirke und der Gemeinden nach den bisherigen Auftheilungsschlüssel getragen werden soll; es tragen daher von diesem Betrage per 1,996.000 fl., das Land, respective Bezirke und Gemeinden, also die Steuerträger des Landes, $\frac{6}{10}$.

Angeichts dieser einschneidenden und mit großen finanziellen Anforderungen verbundenen Gesetzes-Vorlage hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, in seinem Berichte ganz kurz die Geschichte der Murregulirung zu recapituliren und erlaube ich mir bei dem Umstande, als der Bericht des Ausschusses erst heute aufgelegt werden konnte, vielleicht das hohe Haus nicht in der Lage war, denselben einer Prüfung unterziehen, denselben in Kürze mündlich auseinander zu legen.

Es ist den geehrten Herren jedenfalls bekannt, daß das Unternehmen der Murregulirung durch das Landesgesetz vom 24. März 1875 inaugurirt wurde, und damals waren präliminirt für die Durchführung dieses Unternehmens in der Zeit vom Jahre 1875 bis spätestens 1894 ein Betrag von 1,530.000 fl.

Bereits im Jahre 1883 war aber die staatliche Oberbauleitung von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mit diesem Betrage das Auslangen nicht wird gefunden werden können und sah sich die Regierung veranlaßt, eine neue Vorlage dem hohen Landtage vorzulegen, wornach die Kosten der Murregulirung in der gleichen Strecke, also der Strecke Graz-Madežkybrücke bis zur steirisch-ungarischen Grenze mit 2,223.000 fl. festgesetzt waren; also es wurde eine Erhöhung der Kosten auf Grund der thatsächlich vorgefundenen Verhältnisse und vorgenommenen Erhebungen um einen Betrag von 693.000 fl. vorgenommen, während die Erhaltungskosten als die gleichen angenommen worden sind. Es sind daher bei dem Aufwande, welchen das Land überhaupt zu tragen hat, immer auch noch in Würdigung zu ziehen die jährlichen Erhaltungskosten, welche mit

35.000 fl. durch diese beiden Gesetze präliminirt waren, wovon $\frac{6}{10}$ das Land, Bezirke und Gemeinden treffen.

Im Jahre 1890 gab man sich früher als das Landesgesetz vom Jahre 1883, resp. 1875, in Aussicht genommen hatte, der Erwartung hin, daß im nächsten Jahre, im Jahre 1891 die Regulirung ihrer Vollendung entgegen gehen wird und es sich nur mehr darum handeln kann, die Kosten der Erhaltung der Murregulirung zu regeln und festzusetzen, daher eine Murregulirungs-Erhaltungs-Concurrenz zu schaffen, was durch das Landesgesetz vom Jahre 1891 geschehen ist. Die Kosten dieser jährlichen Erhaltung wurden im Gesetze vom Jahre 1891 mit 54.000 fl. per Jahr für eine Bauperiode bis Ende des Jahrhunderts festgesetzt. Allein schon in demselben Jahre, in welchem dies Gesetz die Allerhöchste Sanction erhielt, stellte sich in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse, in Folge eingetretener Hochwässer die Nothwendigkeit heraus, neue Anforderungen zu stellen, so daß der Landes-Ausschuß noch im Jahre 1891 veranlaßt war, dem Murregulirungsfonde einen Vorschuß von 20.000 fl. flüssig zu machen. Außerdem, und ich weise da auf die Beschlüsse des hohen Landtages vom Jahre 1892 hin, wurde eine außerordentliche Beihilfe von 27.000 fl. seitens des Landes bewilligt, um in rascherer Weise den eingetretenen Mißständen an der regulirten Flußstrecke Abhilfe zu verschaffen.

Im Jahre 1894 hat sich der hohe Landtag wieder mit den Verhältnissen der Murregulirung befaßt und gaben ihm dieselben den Anlaß, den Beschluß zu fassen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob nicht vom Systeme der bisherigen Flußregulirung, einer systematischen und allgemeinen Regulirung abzusehen sei mit Rücksicht auf die außerordentlichen Kosten, welche dieselben dem Lande auferlegt haben, welche Kosten nicht in Einklang gefunden wurden mit dem hiebei erzielten Erfolge, und ob es nicht vorzuziehen sei, sich auf die Sicherung einzelner besonders bedrohter Punkte zu beschränken.

Dieser Landtags-Beschluß hat dazu geführt, daß der Landes-Ausschuß mit der Statthalterei in Verhandlungen getreten ist und daß im weiteren Verfolge einvernehmlich Experten herangezogen wurden und zwar solche außerhalb des Landes. Diese wurden eingeladen, sich über die dermaligen Verhältnisse der Murregulirung ein Urtheil zu verschaffen, und über die weiter einzuschlagenden Mittel und Maßnahmen ein Gutachten abzugeben.

Dieses Gutachten der Experten, der Civil-Ingenieure Paul R u n z i n g e r und Johann von P o d h a g s k y liegt nun vor und werden die verehrten Herren jedenfalls in dasselbe Einsicht genommen haben.

Es ist im Allgemeinen für den Laien schwer, sich ein richtiges Bild, ein richtiges Urtheil über den Werth oder Unwerth, über die Richtigkeit und Unrichtigkeit eines technischen Gutachtens zu machen, weil dasselbe bei seiner Beurtheilung auch in einem gewissen Grade technische Kenntnisse seitens des Beurtheilers voraussetzt.

Soweit es für den Laien möglich ist, war der Landescultur-Ausschuß bemüht, das Gutachten einer Prüfung zu unterziehen und das in demselben Niedergelegte entsprechend zu würdigen.

Aus diesem Gutachten scheint mir im Allgemeinen Folgendes hervorzugehen: vor Allem, daß die bei der Mursflußregulierung bisher von der staatlichen Oberbauleitung angewendete Methode keine unrichtige ist, daß im Allgemeinen die Methode dem Charakter des Flusses entspricht, und daß die Kosten im Verhältnisse zur Leistung, wenigstens zur Leistung der hergestellten Bauwerke, als entsprechend bezeichnet werden können.

Es wird in dieser Beziehung insbesondere in dem Gutachten dies im Vergleiche mit anderen Flußregulierungen nachgewiesen und gesagt, daß im Allgemeinen alle Bauwerke an der Mursflußregulierung mit verhältnißmäßig geringen Kosten hergestellt worden sind, wozu in erster Linie beigetragen hat, daß zum größten Theile der Flußstrecke das Steinsmaterial zunächst gelegen und daher leicht und billig beschafft werden konnte.

Was die Ausführung der Murregulierung betrifft, so scheint mir wenigstens persönlich wieder aus dem Gutachten hervorzugehen, daß dieselbe nicht in allen Fällen eine zweckmäßige war und daß namentlich die Erfolge der Regulierung in mancher Beziehung sogar eine nachtheilige gewesen ist. Es sei mir erlaubt — und ich habe das früher zu erwähnen vergessen — noch darauf hinzuweisen, daß im Gutachten gesagt wird, daß die bei Flußregulierungen in letzter Zeit vielfach angewendete Baumethode des Baurathes Wolf bei der Murr und hier mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Stadium der Regulierung nicht mehr anzuwenden wäre.

Ich erwähne dies ausdrücklich deshalb, weil hier im hohen Landtage wiederholt auf diese Methode hingewiesen worden ist.

Diese empfiehlt sich nur im Anfangsstadium bei der Normalisirung der Flußufer und bei solchen Flüssen, welche keinem starken Eisgange unterworfen sind, wie dies bei der Murr der Fall ist.

Was die Art der Ausführung betrifft, so erlaube ich mir Folgendes darüber zu bemerken. Die Ausführung der Mursflußregulierung war vielfach behindert auch durch Geldverlegenheiten des Murregulierungsfondes, so daß die dringendsten und wichtigsten Arbeiten nicht immer zur rechten Zeit vorgenommen werden

konnten, und ist auch hier vielfach darauf hingewiesen worden. Die Ausführung war auch insofern nicht ganz zweckmäßig, als man von der ursprünglichen Idee, welche die Oberbauleitung beherrscht hat, die Regulierungsarbeiten von oben nach unten weiterzuführen, manchmal abgegangen ist, und gleichzeitig im unteren und mittleren Flußlaufe Regulierungswerke hergestellt hat.

Allerdings wurde von Seite der technischen Organe mitgetheilt, daß dies geschehen ist, um dringenden Bitten der Uferbewohner und Anrainer zu entsprechen.

Was die Folgen der Flußregulierung betrifft, so wird in diesem Gutachten auf bedenkliche und nicht zu unterschätzende Momente hingewiesen. Es ist auf der Regulierungsstrecke von Graz bis Radkersburg eine theilweise Veränderung in der Flußsohle eingetreten. Die Regulierung hat bewirkt, daß der Fluß im oberen Theile der Strecke eine sehr große Eintiefung erfahren hatte, während im unteren Laufe, wo die Regulierung nicht fertiggestellt ist, durch das Hinunterschweben der Geschiebmassen eine Erhöhung der Flußsohle eingetreten ist. Die Geschiebmassen erfahren bei der Strömung im oberen Theile ein Fortschreiten, und da in dem unteren Theile das Gefälle abnimmt, müssen die Geschiebmassen dort zur Ruhe kommen, und das war bei Radkersburg der Fall.

Die Folge war, daß dort, wo die Flußsohle erhöht ist, bei geringem Wachsen der Wassermassen, z. B. bei Regen, eine Uebersfluthung der Ufer stattfand.

Dies war im Laufe der letzten Jahre in Radkersburg bei geringeren Regengüssen der Fall, während solche früher noch keine Ueberschwemmung hervorgerufen hatten. Andererseits hat eine Eintiefung der Flußsohle in oberen Strecken bedenkliche Folgen, da infolgedessen naturgemäß alle Regulierungswerke, welche auf der Flußsohle aufstehen sollen, sich senken, und der Gefahr entgegengehen, in der Luft zu hängen und einzustürzen.

In dem Gutachten wird in einem eigenen Abschnitte der Eintiefung der Flußsohle eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und darüber Berechnungen angesetzt, in welchem Grade die Vertiefung der Flußsohle im Laufe der Zeit zunehmen könne. Hierbei wird die Behauptung aufgestellt, daß die Eintiefung der Flußsohle bei Graz noch um fünf Meter steigen könnte.

Es ist begreiflich, daß eine solche Eintiefung der Flußsohle für alle Objecte, welche an den Ufern hergestellt sind, ferner für solche Objecte, welche wie Brückenpfeiler in der Flußsohle stehen, die größte Gefahr ist, doch wurde von Seite der Regierungsvertreter den technischen Beamten in dieser Beziehung dem Landescultur-Ausschuße die Versicherung ausgesprochen, daß

man es zu einer solcher Vertiefung und einer damit zusammenhängenden Gefahr nicht kommen lassen werde, sondern dem durch Herstellung von in entsprechender Entfernung eingelegten Schwellen — Thalschwellen — entgegenwirken werde, wodurch eine Vertiefung hintangehalten wird.

Es wurde aber auch gesagt, daß die Kosten für diese Herstellung in den im Gesetze vorhergesehenen Auslagen nicht mit inbegriffen sind und konnte uns eine solche Berechnung nicht angegeben werden, so daß sich dem Ausschusse die Besorgnis aufgedrängt hat, daß diese Kosten sehr bedeutende sein werden.

Jedenfalls konnten wir uns keine annähernde Vorstellung hierüber machen. Daß solche Herstellungen in der nächsten Zeit nothwendig sein dürften, geht auch aus dem Gutachten der Experten hervor, weil dieselben sich auf ähnliche Verhältnisse bei anderen Flußregulirungen, insbesondere auf die Verhältnisse an der Mar beziehen, wo auch in Folge der Regulirungen eine ähnliche Eintiefung der Flußsohle und eine ähnliche Gefahr entstand, welche nur durch Anlage von kostspieligen Wehren oder Thalschwellen entgegengewirkt werden konnte.

Es wird weiters im Gutachten der Sachverständigen ausgeführt und ganz präcise hervorgehoben, daß mit den von den Herren Sachverständigen in ihrem Gutachten beantragten Herstellungen keineswegs die Murregulirung als finalisirt betrachtet werden könnte, indem es sich noch darum handeln wird, die in dem Flußbette angehäuften Geschiebsmassen aus demselben zu entfernen und zur Abfuhr zu bringen, und weil, bevor dies nicht geschehen, von einer endgiltigen Regulirung nicht gesprochen werden könne.

Diese Geschiebsmassen wurden nach dem cubischen Inhalte berechnet, und ergibt sich daraus, daß diese Arbeiten jedenfalls noch große Summen in Anspruch nehmen werden. Bei diesen Umständen konnte sich aber der Landescultur-Ausschuß unmöglich der beruhigenden Uezeugung hingeben, daß mit der Durchführung dieses Gesetzes ein vollkommen entsprechender und zuverlässiger Erfolg der Regulirung in technischer Beziehung erreicht werden könnte. Er mußte sich aber auch andererseits der gerechtfertigten Besorgnis hingeben, daß, abgesehen von diesen Auslagen, auch noch nach Ablauf der Geltung dieses neuen Gesetzes dem Lande gewiß noch neue und eigentlich gar nicht absehbare finanzielle Opfer aufgebürdet werden.

Das war der eine Grund, welcher den Ausschuß veranlaßte, dem hohen Landtage zu empfehlen, in die Regierungsvorlage nicht einzugehen; ein zweiter Grund, und ein nicht minder wesentlicher ist der, daß die Regierung auch bei dieser Vorlage das bisherige Quoten-

verhältniß der Concurrenz oder Beitragspflicht beibehalten hat, nämlich dasjenige, daß der Staat nur vier Zehntel, während die Steuerträger des Landes sechs Zehntel beizutragen haben. Es erschien dem Ausschusse nur vollkommen billig, wenn der Staat sich veranlaßt sehen würde, nachdem das Land für diese Unternehmung so große Opfer gebracht hat, nun im reichlicheren Maße aus Staatsmitteln für diese Zwecke beizusteuern, und zwar aus dem Grunde, weil nicht geleugnet werden kann, daß diese Regulirung, welche anfänglich auf einen viel niederen Kostenbetrag präliminirt war, immer höhere und höhere Beiträge erheischte, daß die Erfolge weit nicht in dem Maße eingetreten sind, welche man erhofft hat und die Verantwortung in erster Linie dem Staate, bezw. den staatlichen Organen zugewiesen werden muß, nachdem dieselben allein die technische Oberleitung, Projectirung und Bauleitung übernommen haben.

Dieser Grundgedanke, daß der Staat unbedingt die Verantwortung für diese Unternehmung allein zu tragen hat, ist schon wiederholt im hohen Hause ausgesprochen worden; ich glaube, es bedarf bei der Art und Weise, wie eben diese Arbeiten ausgeführt werden, bei der Art der Zusammensetzung der betreffenden Regulirungs-Commission, bei dem Einflusse, den die technischen Organe des Staates bei dieser Unternehmung haben, keiner weiteren Begründung.

Aus dieser Verantwortung möchte ich auch ableiten, daß es nur billig wäre, wenn der Staat mit einer größeren Freigebigkeit bei der Sanierung dieser mißlichen und ungünstigen Zustände bei der Flußregulirung eintreten würde.

Ich muß darauf hinweisen, daß auch in anderen Ländern theilweise ein anderer und für die Länder günstiger Maßstab seitens der Staatsverwaltung eingehalten wurde. Es ist zum Beispiel in Tirol bei der Etsch-Regulirung dies der Fall, da trägt der Staat 60 Percent bei, bei uns aber nur 40; bei der Drau-Regulirung in Kärnten — wenn ich nicht irre — 50 Percent, und speciell bei der Drau-Regulirung in Kärnten hat die Staatsverwaltung dem Lande einen unverzinslichen Vorschuß für die vom Landesfonde zu tragenden Beiträge gewährt.

Die Staatsverwaltung ist also in anderen Ländern bei Flußregulirungen den anderen Landesfonden in einer günstigeren Weise entgegengekommen, als dies bisher in Steiermark der Fall war.

Wenn nun auch der Ausschuß sich nicht entschließen konnte, die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen, so konnte er sich andererseits auch nicht der Nothwendigkeit verschließen, die unumgänglich nothwendigsten Beiträge der Staatsverwaltung zur Weiterführung, resp.

mindestens zur Erhaltung der schon hergestellten Regulirungswerke zu bewilligen.

Nachdem von der ganzen Concurrenz, vom Staate, Lande, Bezirken und Gemeinden, schon so außerordentlich große Beträge und Summen für dieses Unternehmen investirt worden sind, wäre es gewiß nicht zu verantworten, das bereits Hergestellte der Vernachlässigung, Verwüstung und dem Untergange preiszugeben, was geschehen würde, wenn zur Erhaltung dieser Werke keine Mittel vorhanden wären. Thatsächlich besitzt aber der Murregulirungsfond im gegenwärtigen Augenblicke kaum mehr nennenswerthe Mittel. Aus den Acten, die beim Landes-Ausschusse erliegen und in welche ich Einsicht genommen habe, steht dermalen nur ein Staatsbeitrag von 13.800 fl. für die Bauperiode von heute bis Ende dieses Jahrhunderts zur Verfügung und die noch nicht eingehobenen, durch das Gesetz vom Jahre 1891 normirten Beiträge der Bezirke und Gemeinden, während das Land über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus bereits 34.325 fl. geleistet hat, daher es nur ein Guthaben hat, aber keine Verpflichtung.

Es wäre daher der Murregulirungsfond absolut nicht in der Lage, die nothwendigen Herstellungen und Bauführungen zu machen und aus diesem Grunde, um nicht den ganzen Bestand des Unternehmens zu gefährden, hat sich der Ausschuss erlaubt, dem hohen Hause die Bewilligung mindestens der unumgänglich nothwendigen Herstellungen zu empfehlen, welche in dem Gutachten der Sachverständigen veranschlagt sind, und zwar der Ausbau von dringend nothwendigen Werken im Betrage von 240.300 fl. und von dringend nothwendigen Erhaltungsarbeiten im Kostenbetrage von 140.810 fl., im Gesamtbetrage von 381.110 fl. Der Ausschuss erlaubt sich jedoch den Antrag zu stellen, daß in der Vorausetzung, daß von dieser Maximalsumme der Staat zu mindestens zwei Drittel übernehmen würde, das Land sich bereit erkläre, ein Drittel dieser Kosten seinerseits zu übernehmen und daß demnach bezüglich dieser künftigen Erhaltungskosten ein anderer Vertheilungsmaßstab eingehalten werde, wie es bisher der Fall war, und dies auch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß der Staat sich bereit finde, wie er es in anderen ähnlichen Fällen gethan hat, den Drittelbeitrag des Landes jetzt vorschußweise zur Verfügung zu stellen, gegen Rückzahlung vom Jahre 1900 angefangen, in fünf Jahresraten, und zwar deshalb, weil das Land, wie früher bemerkt, ja seinen durch das Gesetz vom Jahre 1891 normirten gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen bis Ende des Jahres 1899 schon vollkommen entsprochen hat. Weiters glaubt es der Ausschuss für zweckmäßig erachten zu sollen, daß die hohe Regierung aufmerksam

gemacht werde, auf die im Gutachten der Sachverständigen angedeuteten bedrohlichen Folgen der theilweisen Veränderungen der Flußsohle bezüglich der Eintiefung derselben, wobei wir der Anschauung Ausdruck geben wollten, daß es der hohen Regierung überlassen bleiben soll, jene Mittel, welche zur Beseitigung dieser Gefahren dienen sollen, selbst in Anregung zu bringen.

Ich erlaube mir demnach die Annahme dieser Anträge dem hohen Hause wärmstens zu empfehlen und werde dieselben zur Verlesung bringen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. In die Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Finalisirung der Murregulirung zwischen Graz und der Katastralgemeinde Kelderdorf nächst der steirisch-ungarischen Grenze, sowie bezüglich der Erhaltung der Regulirungsbauten in der Strecke Graz-Untermauthdorf wird nicht eingegangen, indem das Land und die concurrirenden Bezirke und Gemeinden nicht im Stande sind, die ihnen durch dieses Gesetz neuerlich zugemutheten finanziellen Opfer für ein Unternehmen zu bringen, welches anfänglich auf 2,230.000 fl. veranschlagt worden war, bisnun aber schon 3,358.000 fl. gekostet hat und für welches jetzt ein neuerlicher Aufwand von 1,996.000 fl. gemacht werden soll, von welchem Aufwande das Land, die concurrirenden Bezirke und Gemeinden $\frac{9}{10}$ zu übernehmen hätten, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß hiermit nach dem Gutachten der Sachverständigen die Murregulirung keineswegs als beendet und abgeschlossen bezeichnet werden kann.

II. Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, der k. k. Regierung die Bereitwilligkeit des Landtages mitzutheilen, zum Zwecke des im vorliegenden Gutachten der Sachverständigen als dringend bezeichneten Ausbaues verschiedener Regulirungswerke im Kostenbetrage von 240.300 fl. und weiters zum Zwecke der dringendsten Erhaltungsarbeiten im Kostenbetrage von 140.810 fl., zusammen 381.110 fl., einen Maximalbetrag von $\frac{1}{3}$ dieser Summe auf den Landesfond unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die anderen $\frac{2}{3}$ vom Staate getragen werden und der $\frac{1}{3}$ Beitrag des Landes diesem vom Staate als unverzinsliches Darlehen rückzahlbar in 5 Jahresraten ab 1900 gewährt wird.

III. Obwohl die Staatsverwaltung in erster Linie die Verantwortung für die zweckmäßige oder unzweckmäßige Ausführung dieser von ihr projectirten, durchgeführten und geleiteten Flußregulirung zu tragen hat, so sieht sich der Landtag doch veranlaßt, auf die durch die bisherige Methode der

Regulirung bewirkten Gefahren hinzuweisen, welche nach dem Gutachten der Experten insbesondere der Stadt Graz und der Stadt Radkersburg zu drohen scheinen, und daher den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die k. k. Statthalterei nachdrücklichst auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen, wobei es jedoch der hohen Statthalterei überlassen bleiben muß, die entsprechenden Maßregeln zur Abhilfe selbst in Anregung zu bringen."

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Wer die Sachverständigen-Gutachten durchgesehen hat, wird zweifellos es sehr bedauern müssen, daß auf die Vorlage bezüglich der Murregulirung nicht eingegangen wird. Eine begonnene Regulirung unterbrechen, ist die größte Gefahr für den Flußlauf, die größte Gefahr für die Anrainer; ich kann daher nur lebhaftest bedauern, daß in die Berathung der Vorlage nicht eingegangen wird.

Ich muß aber auch die hohe Aufmerksamkeit darauf lenken, daß, wenn auch die Regulirung heute nicht fortgesetzt werden soll, in verhältnismäßig kurzer Zeit aus der Bevölkerung selbst Klagen kommen werden, die geradezu die Fortsetzung der Regulirung verlangen.

Rücksichtlich der Leistungen des Staates zu den Ausbau- und Erhaltungskosten bin ich ermächtigt, dem hohen Hause mitzutheilen, daß die äußerste Grenze, für welche die Regierung eintreten würde, die wäre, daß von Seite des Staates für Ausbau und Erhaltung 50 Percent bei gleicher Betheiligung des Landes übernommen würden. (Bravo! Bravo!) Nach den Andeutungen des Herrn Berichterstatters und den vorliegenden gedruckten Anträgen des Landesculturausschusses habe ich nur ein Moment zu erwähnen, das ist der in Aussicht genommene Staatsvorschuß.

Ich bin in der Lage, dem hohen Hause mitzutheilen, daß von Seite der Regierung der Staatsvorschuß absolut nicht geleistet werden kann.

Es ist schon von Seite des Herrn Berichterstatters darauf hingewiesen worden, daß beispielsweise im Lande Kärnten der Staatsvorschuß geleistet wurde. Das ist etwas ziemlich Begreifliches, wenn man die Verhältnisse in Kärnten kennt, die doch ganz andere sind, als jene in der Murregegend. Ich wiederhole daher, daß ich dem hohen Hause die Mittheilung machen kann, daß die Regierung bereit ist, für den Ausbau und die Erhaltungskosten 50 Percent als Neuestes zu übernehmen, daß sie aber nicht in der Lage ist, dem Antrage im Punkte 2 zuzustimmen, daß der Staat für die zu leistenden Landesbeiträge einen Vorschuß geben könne.

Landeshauptmann: Von Seite der hohen

Regierung gelangt noch Herr Statthaltereirath Dr. **Netoliczka** zum Worte.

Statthaltereirath Dr. **Netoliczka**: Der sehr geehrte Herr Berichterstatter hat vorhin dasjenige hervorgehoben, was bei der Murregulirung noch nicht bewirkt werden konnte. Es dürfte daher auch zulässig sein, ein wenig zu überblicken, was durch die Murregulirung erzielt wurde. Der Zustand, welcher sich vor Beginn der Murregulirung dargestellt hat, ist in dem Gutachten der beiden Sachverständigen Paul Klunzinger und Johann von Podhagsky zur Anschauung gebracht. Man sieht aus demselben eine ungeheure Verwilderung des Flußlaufes, die Gefährdung eines großen Gebietes und fortwährende Verwüstungen trotz des nicht unbeträchtlichen GelbAufwandes, welcher jährlich dazu dienen mußte, Schutzbauten herzustellen, welche den gewünschten Effect nicht hatten, da sie nur geeignet waren, den Fluß zu reizen, seine zerstörende Thätigkeit in anderer Richtung auszuüben. Es ist begreiflich, daß im hohen Landtage in den Jahren 1870 und 1871 und in den folgenden Jahren wiederholt Resolutionen gefaßt worden sind, welche die Regulirung der Mur zum Gegenstande hatten.

Jetzt nach der Durchführung der bisherigen Regulirung stellt sich das Bild ganz anders dar. Der Fluß hat ein regelmäßiges Bett und ist zusammengefaßt, und die Sachverständigen constatiren selbst in ihrem Berichte, daß nach Durchführung der Vollendungsarbeiten der Fluß sich in einer Verfassung befinden wird, wie sie wenige und nur die bestregulirten Gebirgsflüsse aufzuweisen haben. Es ist das Bauprogramm im Gutachten als ein richtiges bezeichnet worden.

Was das System des Baurathes Wolf anbelangt, welches ebenfalls erwähnt worden ist, so wurde vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben, daß dasselbe in dem vorgerückten Stadium der Regulirung nicht angewendet werden könnte und zu dem muß noch hervorgehoben werden, daß zu Beginn der Regulirung dieses System noch gar nicht bestand, sondern erst viel später erdacht worden ist.

Es handelt sich daher bei der Murregulirung eigentlich nur um Ueberschreitungen. Solche Ueberschreitungen kommen selbst bei Hochbauten nicht selten vor, und es darf uns nicht Wunder nehmen, das selbe bei Wasserbauten stattfinden, wo es sich fortwährend um elementare Gewalten handelt, welche im Vorhinein nicht mit einer mathematischen Sicherheit berechnet werden können. Hierzu kommt noch ein anderes Moment.

Bei dem ursprünglichen Projecte hat es sich nur gehandelt um eine Strecke von 40.5 Kilometern, welche regulirt werden sollte.

Bei dem Gesetze vom Jahre 1883 war die zu regulirende Strecke auf 54.6 Kilometer festgesetzt, weil man mittlerweile die Erfahrung gemacht hatte, daß erstere Strecke nicht ausreichend sei, während im gegenwärtigen Projecte die ganze Strecke von 81.5 Kilometern zur Regulirung bestimmt ist, also von Graz ab der vollständige Ausbau des Flusses in der ganzen Länge. Es kamen während der Durchführung der Murrregulirung noch einige ungünstige Umstände in Betracht. Als solche muß ich hervorheben, die Hochwasserschäden, für welche im Projecte nicht vorgedacht war und für welche auch in anderen Fällen nicht vorgesehen wird, weil solche außerordentliche Hochwasserschäden sich nicht berechnen lassen und sonst immer aus separaten Mitteln getragen werden. Bei der Murrregulirung mußten die immer wiederkehrenden Schäden stets aus dem Regulirungsfonde selbst bestritten werden; und das ist ein sehr maßgebender Uebelstand. Weiters kam noch in Betracht, daß die Bauarbeiten, welche auf 20 Jahre bemessen worden waren, in Folge des begreiflichen Drängens der Anrainer, welche eine raschere Arbeit wünschten, und das auch im hohen Hause selbst durch Resolutionen zum Ausdruck kam, der Abschluß der Bauten forcirt wurde, und in kürzerer Zeit zur Ausführung gebracht werden sollte, wodurch es nicht möglich wurde, daß der Fluß die Thätigkeit, welche er entfalten sollte und in der vollen Zeit, welche ursprünglich ausgemessen war, auch entfaltet hätte, wirklich zur Geltung bringen konnte. Es sind dadurch raschere Geschiebewebungen entstanden, nachdem Durchstiche zu einer Zeit vorgenommen wurden, wo sie nach dem ursprünglichen Projecte nicht hätten vorgenommen werden sollen.

Es wurde weiters von dem ursprünglichen Plane, die Regulirung von oben nach unten auszuführen, was als das einzig technisch-richtige angesehen werden muß, ebenfalls auf das Bitten der Anrainer und Gemeinden, welche die wohlthätigen Folgen der Regulirung in der fertigen Strecke sahen, und für sich wünschten, abgegangen, und es wurde auch in der unteren Strecke zu bauen angefangen und wurden solche Bauten auch über die Initiative und über die Befürwortung seitens von Mitgliedern des hohen Hauses selbst in Angriff genommen und durchgeführt. Es sind dadurch auch Hinterbauten zu Durchführung gelangt, welche sonst nicht hätten hergestellt werden müssen und bedeutende Kosten erforderten.

Dadurch erklärt sich die Ueberschreitung, welche stattfand.

Was nun die im Gutachten hervorgehobenen Eintiefungen betrifft, so sind dieselben keineswegs eine über-

raschende Erscheinung; es wurden diese Eintiefungen vorausgesehen und voraus berechnet, soweit dies möglich ist. Die Befürchtungen, welche daran geknüpft werden, sind nicht so schwerwiegend. Die Eintiefungen, welche nach der wissenschaftlichen Hypothese in diesem vorliegenden Gutachten, beispielsweise bei Graz, auf 5 Meter berechnet werden, werden sich, wenn die bisherige Eintiefung in Betracht kommt, in einem Zeitraume von 180 Jahren ergeben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Eintiefung nicht stattfinden kann und darf, nachdem rechtzeitig Maßregeln ergriffen werden müssen, welche dazu dienen, denselben Einhalt zu thun und diese sind die herzustellen Grundschwellen. Die Abfuhr des Geschiebes, welche ebenfalls zu so großen Bedenken Anlaß gegeben hat, kann nicht in künstlicher Weise durch Baggerung in Aussicht genommen werden, sondern derart, daß sie durch die Vollendung der Regulierungsarbeiten selbst erfolgt.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1883, welches bis Ende 1894 Giltigkeit hatte, war der jährliche Aufwand mit 134.250 fl. festgesetzt, von welchem der Staat und das Land je 53.700 fl. und die Bezirke und Gemeinden je 13.425 fl. zu tragen hatten. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes ging mit Ende 1894 zu Ende; es entfallen also mit Ende 1894 diese Beiträge. Es wird dadurch das Land um den Betrag von 53.700 fl. jährlich entlastet.

Wenn nun die Ziffern, welche in den Anträgen, die vorliegen, enthalten sind, zur Grundlage genommen werden, so würde, wenn auch auf einen Staatsvoranschuß nicht Bedacht genommen wird, sich eine bedeutende jährliche Entlastung für das Land herausstellen.

Ich erlaube mir übrigens bezüglich der Summen, welche in dem Vorschlage des geehrten Ausschusses angeführt sind, nämlich 240.300 fl. für Ausbau und 140.810 fl. für Erhaltung, zu erwähnen, daß hiebei die Regiekosten und 5% für unvorhergesehene Auslagen, welche überall bei den Ansätzen im Gutachten zugerechnet werden, nicht enthalten sind (Hört!); wenn man diesen Zuschlag berücksichtigt, so ergibt sich, daß bei der Summe von 240.300 fl. noch 12.015 fl., und bei der Summe von 140.810 fl. noch 7.040 fl., zusammen also ungefähr 19.000 fl. hinzuzukommen haben.

Ich erlaube mir mit Rücksicht darauf, daß nach der Erklärung der Regierung die Beitragsleistung des Staates mit 50 Percent als höchste Grenze bestimmt und auf den verlangten Voranschuß für die Kosten, welche das Land treffen würden, nicht eingegangen werden könnte, die dringende Bitte zu stellen, die Anträge,

welche vorliegen, mindestens in diesen beiden Richtungen modificiren zu wollen, da sonst möglicherweise eine Störung des Regulierungswerkes eintreten würde, deren Verantwortung der Regierung wohl nicht auferlegt werden könnte.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatler Graf **Kottulinsky**: Ich habe schon in meinen früheren Ausführungen hervorgehoben, daß besonders die Rücksicht auf die Finanzen des Landes den Ausschuß dazu bestimmt haben, seine Anträge, wie sie vorliegen, zu formuliren.

Nach der heutigen Finanzlage des Landes, nach der heutigen hohen Belastung des Landesfondes und bei dem Umstande, als wir heuer gerade unsere Umlagen wesentlich erhöhen mußten und nicht wissen, ob wir nicht in der nächsten Zeit wieder zu einer Erhöhung gezwungen sein werden, ist es wirklich schwer, in diese Regierungsvorlage mit den darin enthaltenen hohen Geldanforderungen einzugehen.

Ich muß daher die Anträge des Ausschusses vollinhaltlich aufrecht erhalten.

Ich glaube jedoch, daß die an sich jedenfalls hoch erfreuliche Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, wornach derselbe vermeint, daß die hohe Regierung einen Betrag bis zu 50 Percent in Zukunft zu leisten sich bereit finden werde, eine neue Basis zu entsprechenden Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der hohen Regierung bilden werde, und daß es auf Grund einer solchen Basis gelingen werde, eine entsprechende Beitragsleistung des Staates zu erwirken. Unter einer solchen Voraussetzung glaube ich, ohne irgend einer Meinung vorgreifen zu wollen, wird auch eine entsprechende Lösung dieser Frage möglich sein.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und ersuche die Herren, sich vielleicht darüber zu äußern, ob die nochmalige Verlesung der Anträge des Ausschusses gewünscht wird. (Allseits Rufe: Nein, en bloc abstimmen.) Da die En bloc-Abstimmung gewünscht wird, werde ich über alle drei, früher zur Verlesung gelangten Punkte des Antrages des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses auf einmal abstimmen lassen.

(Die Anträge des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses werden angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Wasser-

bauten an der Mur, Sann, Enns und Drau, pag. 51—65

(Beilage Nr. 126).

Berichterstatler ist Herr Abg. Graf **Kottulinsky**.

Berichterstatler des combinirten Finanz- und Landescultur-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der gleiche combinirte Ausschuß hat auch die Theile des Tätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend Wasserbauten, behandelt und in Vorberathung gezogen.

Die wichtigsten Wasserbauten finden bekanntlich an der Mur statt, nachdem ich jedoch soeben bei Besprechung der Regierungsvorlage über die Murregulirung diese Verhältnisse einer eingehenden Darstellung unterzogen habe, glaube ich enthoben zu sein, auch hier in diesem Berichte weiter darauf einzugehen. Ich möchte nur auf ein Verhältniß bei dem Murflusse, nämlich auf die Floß- und Plattenfahrt auf demselben hinweisen. Der Landtag hat mit Beschluß vom 2. Mai 1893 den Landes-Ausschuß beauftragt, die Frage der Schiffbarmachung des Murflusses, und zwar insbesondere in seinem oberen Laufe von Graz aufwärts einem eingehenden Studium zu unterziehen, und zwar sowohl in der Richtung, ob es technisch durchführbar sei, und weiters in der anderen Richtung, ob eine solche Unternehmung einen hervorragenden volkswirtschaftlichen Werth besitze. Nach dem Erhebungsmaterial, welches die hohe k. k. Statthalterei dem Landes-Ausschusse bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Schiffbarmachung des oberen Murflusses zur Plattenfahrt mit verhältnismäßig nicht sehr beträchtlichen Geldopfern durchführbar ist und daß andererseits, ich glaube, ich brauche das nicht näher zu begründen, der volkswirtschaftliche Werth einer solchen Maßregel jedenfalls ein sehr bedeutender ist, weil die Mur einen großen Theil des Landes durchzieht und daher nach ihrer ganzen Richtung und Ausdehnung wirklich geeignet wäre, eine hervorragende Wasserstraße zu bilden. Nachdem die Erhebungen in dieser Richtung noch nicht ganz abgeschlossen sind, beschränkt sich der Ausschuß in dieser Beziehung nur auf den Antrag, der Landes-Ausschuß möge die Sache im Auge behalten und seinerzeit Bericht und Antrag erstatten. Was die Wasserbauten an der Enns und Sann betrifft, so ist im Tätigkeitsberichte lediglich eine ziffermäßige Darstellung über die Erhaltungsarbeiten enthalten, auf welche ich nicht näher eingehen. Man könnte nur mit Befriedigung hervorheben, daß das Werk der Sannregulirung nach jeder Richtung hin als ein gelungenes bezeichnet werden kann.

An der Drau wurden bekanntlich keine eigentlichen Regulierungsarbeiten, sondern nur einzelne Uferschutzbauten

vorgenommen, und waren bis jetzt vom Lande 15.000 fl. jährlich bewilligt, während die hohe Regierung einen gleichen Betrag zu diesem Zwecke beisteuerte. Die Bewilligung dieses Crediten ist jedoch Ende des vorigen Jahres abgelaufen und hat sich der Landes-Ausschuß mit der hohen k. k. Statthalterei wegen weiterer Flüssigmachung dieses Beitrages ins Einvernehmen gesetzt, und nachdem beiderseits, sowohl seitens des Staates als auch des Landes-Ausschusses, die Nothwendigkeit dieser Beitragsleistungen anerkannt worden ist, hat sich der Landes-Ausschuß auch veranlaßt gesehen, bereits in das Budget pro 1895 einen Beitrag per 15.000 fl. für Uferschutzbauten an der Drau einzustellen in der Anhoffnung der nachträglichen Genehmigung seitens des hohen Landtages. Der combinirte Ausschuß erlaubt sich, auch diese Verfügung des Landes-Ausschusses zur Genehmigung zu empfehlen und stellt demnach folgende Anträge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Wasserbauten, und zwar:

- a) bezüglich der Mur- und Enns-Regulirung wird zur Kenntnis genommen;
- b) bezüglich der Sann-Regulirung wird zur befriedigenden Kenntnis genommen;
- c) bezüglich der Drau wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die für das ganze Land hochwichtige Angelegenheit, betreffend die Schiffbarmachung des oberen Murflusses für Flöße und Platten im Auge zu behalten, die hohe k. k. Regierung um eine baldige Finalisirung der bezüglichen Vorerhebungen zu ersuchen und sodann die entsprechenden Anträge dem Landtage zu stellen.“

Abg. **Bärnsfeld** (L.-G. Judenburg): Hohes Haus! Ich habe mir zu den Anträgen des Landes-cultur-Ausschusses das Wort erbeten, um in erster Linie dem Landes-Ausschuße und der hohen Regierung den Dank für ihre wohlwollende Haltung bei den Uferschutzbauten in den Gemeinden Kobenz, St. Margarethen und Spielberg zum Ausdruck zu bringen und dabei die Bemerkung anzuknüpfen, daß diese Bauten im sogenannten abreißenden Rain in der Gemeinde Kobenz in diesem März schon fertiggestellt werden, hierbei eine Sicherung beim Ende dieses Baues ins Auge gefaßt wird, weil bei einem solchen Baue in der Regel durch Rückströmung die unterhalb liegenden Ufergründe gefährdet werden.

Weiters habe ich mich zum Worte gemeldet rücksichtlich der Andeutungen im Rechenschaftsberichte, be-

treffend die Mittheilung der Statthalterei über die Floßfahrtsverhältnisse, in welchem Berichte es heißt, daß ohne übergroße Kosten an den Flußwehren in Unzmarkt bei Judenburg Floßfahrtstafeln hergestellt werden können und sonach dieselben auch bis Mureck und unter Umständen bis zur Landesgrenze ausgedehnt werden könnten. Daß dies von großer Wichtigkeit für den Verkehr ist, wird jedermann einsehen und ich möchte die Regierung bitten, dieser Sache ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Was weiters die Floßfahrtserschwerisse in Leoben durch die Krempelwehr anbelangt, so muß ich erklären, daß diese Erschwerisse vor dem Jahre 1889 nicht existirt haben. Diese Erschwerisse stammen seit dem Zeitpunkte, als der betreffende Müller eine Ausbesserung dieser Floßfahrtswehre, welche den ganzen Winter dauerte, bis der Fluß befahren werden konnte, vorgenommen hatte. Auch seitens der Flößer wurde erklärt, daß dort wirklich einige Zeit Erschwerisse herrschen, da die Flöße stark ansahen, und nach Erkundigung hierüber sagten dieselben, daß die dabei beschäftigten Zimmerleute behauptet haben, daß der Wehrbaum um 16 Centimeter erhöht worden sei. Nach meinen im Jahre 1892 gemachten Erhebungen in Bruck stellte es sich heraus, daß das Bezirksamt dortselbst von diesen Arbeiten gar keine Kenntnis hatte. Es ist mir unbegreiflich, wie in der Nähe der Bezirkshauptmannschaft, der Bahnstation solche Arbeiten unbemerkt bleiben konnten. Es wären seitens der Behörden diesfalls Erhebungen zu pflegen, damit solche Aenderungen, die aus dem Verschulden des Müllers entstanden sind, durch constructive Arbeiten auf ihren ursprünglichen Bestand zurückgeführt werden.

Insbesonders ist bemerkenswert, daß bei der seitens der Bezirkshauptmannschaft Bruck vorgenommenen Erhebung überhaupt keine Hemmung als vorhanden vorgefunden wurde, wo doch sonst bei den geringsten Bächen Wehren angelegt werden und Hemmungen gefordert werden und ist es daher unerklärlich, daß bei dieser so bedeutenden Wehr, wo doch die Floßfahrts-Verhältnisse tangirt werden, keine Hemmung vorhanden ist. Man mußte nur froh sein, daß dieser Krempelmüller nicht die ganze Floßfahrt auf der Mur abgesperrt hat. Was die weiteren Erschwerisse an den beiden Weinzöttelwehren betrifft, so sind diese bedingt, weil die Wehren nahe an der Brücke liegen und diese Erschwerisse unter allen Umständen nicht vermieden werden können.

Die neuen Erschwerisse aber zwischen den beiden Wehren sind durch das Hochwasser und den oberen Wehrdurchbruch entstanden und hat das Flußbett beiläufig 6

bis 7 Klafter mehr links gelegt. Um diese Erschwernisse zu beheben, möchte ich bemerken — nachdem ich mich auch einige Zeit dem Holzhandel gewidmet habe und für die Floßfahrt als Sachverständiger beigezogen wurde — daß es zweckmäßig wäre zur Ausführung eines Steinleitwerkes mit mehrmaliger Landverbindung zu schreiten.

Die Erschwernisse, welche unterhalb der Weinzötlwehre bestehen, wären sehr leicht durch eine Regulierung zu beseitigen. Ich möchte schließlich die Regierung bitten, dieser Angelegenheit ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, und immer im Auge zu behalten.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Graf Kottulinsky:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort; ich bringe sonach die Anträge des combinirten Finanz- und Landesculturausschusses zur Abstimmung, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, betreffend die Wasserbauten und zwar:

- a) bezüglich der Mur- und Enns-Regulierung wird zur Kenntnis genommen;
- b) bezüglich der Sannregulierung wird zur befriedigenden Kenntnis genommen;
- c) bezüglich der Drau wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die für das ganze Land hochwichtige Angelegenheit, betreffend die Schiffbarmachung des oberen Murflusses für Flöße und Plätten im Auge zu behalten, die hohe k. k. Regierung um eine baldige Finalisirung der bezüglichen Vorerhebungen zu ersuchen und sodann die entsprechenden Anträge dem Landtage zu stellen.“

(Die Anträge werden angenommen).

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Landesculturausschusses **Graf Kottulinsky:** Ich habe noch zu bemerken, daß durch den früheren Beschluß des hohen Landtages, betreffend die Murregulierung auch erledigt wird die Petition Nr. 204 der Bezirksvertretung Murek, welche Vorstellungen gegen etwaige Erhöhungen der Murregulierungsbeiträge erhebt. Ich bitte das hohe Haus von dieser Mittheilung genehmigend Kenntnis zu nehmen. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Erledigung des nächsten Punktes der Tagesordnung, nämlich zu den

Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 243 und 244, 257 bis 297 und 298.

Der Herr Abg. Mosdorfer hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. **Mosdorfer** (L.-G. Weiz): Ich möchte mir den Antrag zu stellen erlauben, daß alle diese Petitionen dem Landes-Ausschusse im Sinne der gestellten Anträge des Finanz-Ausschusses zur Erledigung übergeben werden, wenn nicht einer der Herren zu der einen oder der anderen Petition eine separate Verhandlung wünscht.

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag zur Abstimmung bringen, muß jedoch darauf aufmerksam machen, daß von Seite des Landesculturausschusses auch noch über eine Petition zu berichten ist; es ist dies die Petition Nr. 225 des Bauernhauses Achaz im Dorfe Groß-Klein, im eigenen und im Namen vieler anderer Bauern, um einen Versuch der Organisation des landwirtschaftlichen Abfazes im Kleinen. (Ueberreicht durch Abg. Thunhart). Ich erlaube mir nun den Herrn Abg. Mosdorfer zu fragen, ob auch diese Petition mit einbezogen werden soll.

Abg. **Mosdorfer** (L.-G. Weiz): Ich stelle den Antrag, auch diese Petition miteinzubeziehen.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir das Haus zu befragen, ob es gestattet, daß die Petition Nr. 225 des Bauernhauses Achaz im Dorfe Groß-Klein auf die heutige Tagesordnung gesetzt werde. (Zustimmung.)

Die Petition Nr. 225 steht nun auf der heutigen Tagesordnung.

Es ist von dem Herrn Abg. Mosdorfer der Antrag gestellt worden, daß die Petition Nr. 225 des Bauernhauses Achaz im Dorfe Groß-Klein, im eigenen Namen und im Namen vieler anderer Bauern, um einen Versuch der Organisation des landwirtschaftlichen Abfazes im Kleinen, ferner die Petition Nr. 243 der Moisia Munda, Lehrersgattin, um eine Beihilfe für ihren Gatten, und die Petition Nr. 244 des Josef Brugger, pens. Lehrer, um Erhöhung seiner Pension, und die Petition Nr. 298 der Anna Schantl in Wagendorf um Witwen-Pension mit den Anträgen des Finanz-Ausschusses:

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen.“

Ferner die Petitionen Nr. 257 bis 297 der Genossenschaft der Gastwirte im Bezirke: Umgebung Graz, Admont, Anger, Birkfeld, Gilli, Umgebung Gilli, Deutsch-

landsberg, Drachenburg, Fehring, Felzbach, Frohnleiten, Gonobitz, Graz, Haus, Ilz, Judenburg, Kainberg, Kirchbach, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Marburg, Mariazell, Mautern, Mürzzuschlag, Murau, Mureck, Obdach, Oeharn, Passail, Pettau, Pischelsdorf, Pöllau, Polstrau, Rohitsch, St. Marein bei Erlachstein, Sauerbrunn, Schladming, Tüffer, Voitsberg, Wildon um Auflassung der Landesumlage auf Bier und Branntwein, eventuell Ermäßigung des gegenwärtigen Tarifes von 1 fl. per Hektoliter Bier auf den früheren von 50 kr. — die letztgenannten Petitionen mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses (liest):

„Bei dem Umstande, als die finanzielle Lage eine derartige ist, daß auf die Einhebung der Landesumlage auf Bier und Branntwein in der gegenwärtigen Höhe nicht verzichtet werden kann, werden die Petitionen 257 bis einschließlich 297 abweislich beschieden“ —

daß also alle Petitionen dem Landes-Ausschusse überwiesen werden zur Erledigung im Sinne der gestellten Anträge der Sonder-Ausschüsse.

Ich erlaube diejenigen Herren, welche mit dieser formellen Behandlung einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Der Antrag des Abg. Mosdorfer wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 24, betreffend die Begehung der fünfzigjährigen Jubelfeier der Regierung Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I.

(Beilage Nr. 103).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Im Jahre 1898 werden es fünfzig Jahre, daß unser geliebter, allergnädigster Kaiser Franz Josef I. den Thron seiner Väter bestieg und die Geschichte seiner dankbaren Völker in guten wie in schlimmen Tagen mit immer gleicher Liebe und mit immer gleicher Sorge lenkt und leitet.

Schon seit längerer Zeit beschäftigt man sich im weiten Reiche allenthalben mit Erwägungen und Erörterungen der Frage, wie dieses sowohl im Leben der Fürsten als Völker gewiß außerordentlich selten vorkommende Ereigniß einer fünfzigjährigen Regierungsdauer in einer der hohen Wichtigkeit und Bedeutung des Ereignisses entsprechend würdigen, sowie auch in einer dem

Herzensbedürfnisse des erhabenen Jubilars zusagenden Art und Weise gefeiert werden soll.

Der Landes-Ausschuß berichtet in der Beilage Nr. 24, daß im December 1894 in Wien eine Versammlung der Vertreter aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattgefunden habe, und daß an dieser Versammlung von Seite unseres Landes unser verehrter Herr Landeshauptmann und ein Landesauschußbeisitzer theilgenommen haben.

Diese Versammlung ist zum einmüthigen Entschlusse gelangt, daß die Jubiläumsfeier in einem Wohlthätigkeits-, in einem Humanitätsacte zu bestehen haben soll, und daß es jedem Lande überlassen bleiben solle, die Natur und Wahl dieses Humanitäts- und Wohlthätigkeitsactes nach dem Bedürfnisse des betreffenden Landes zu bestimmen.

Unser Landes-Ausschuß hat sich diesem einmüthigen Beschlusse gefügt und nun selbst in reifliche Erwägung gezogen, welcher Wohlthätigkeitsact namentlich unserem Lande Steiermark zu statten kommen würde.

In dieser Beziehung ist der Landes-Ausschuß zur Ueberzeugung gelangt, daß die Wiedererrichtung der im Jahre 1872 aufgelösten Landes-Findelanstalt ins Auge zu fassen wäre.

Bekanntlich hat bis zu diesem Jahre in Graz die Landes-Findelanstalt bestanden. Diese war aber nicht so eingerichtet, daß sie den modernen Zeiten und jetzigen Bedürfnissen entsprochen hätte und hat man sich deshalb veranlaßt gesehen, sie aufzuheben. Es wäre vielleicht besser gewesen, sie zu reformiren, statt sie aufzuheben, denn es haben sich nach deren Aufhebung sehr nachtheilige Folgen gezeigt. Der größte Theil der steiermärkischen Findelkinder hat seit der Aufhebung dieser Anstalt in der niederösterreichischen Findelanstalt in Wien das Licht der Welt erblickt und wurde das Land zum Erfasse der sehr bedeutenden Verpflegskosten verhalten. Diese Verpflegskosten betrugen im Jahre 1893 nicht weniger als 86.000 fl., ein Betrag, mit welchem die Landes-Findelanstalt hätte forterhalten werden können.

Es hatte die Aufhebung der Findelanstalt aber auch noch andere nachtheilige Folgen. Es ist in Folge dessen das erforderliche Unterrichtsmaterial für den geburtshilflichen Unterricht hierzulande vollständig verloren gegangen, so daß die Heranbildung von Geburtshelfern und Hebammen bei uns in Steiermark beinahe zur Unmöglichkeit geworden ist.

Aus diesen Gründen gibt sich der Landes-Ausschuß der Ueberzeugung hin, daß die Wiedererrichtung der Findelanstalt ein solcher, dem ganzen Lande Steiermark in hervorragender Weise zu Statten kommender Wohl-

thätigkeitsact wäre, welcher als vollgiltige und schöne Feier des Regierungsjubiläums angesehen werden könnte.

Aber mit der Errichtung der Findelanstalt allein wäre es nicht abgethan. Als nothwendige Ergänzung des in der Wiedererrichtung der Findelanstalt gelegenen Humanitätsactes beantragt der Landes-Ausschuß eine das ganze Land umfassende Organisation der Waisenspflege, welche den nach Tausenden zählenden heute in den Findelanstalten nicht befindlichen armen Waisenkinder zu statten kommen soll.

In dieser Richtung wäre nach der Ueberzeugung des Landes-Ausschusses an die Gründung eines Fonds zu denken, welcher die Bestimmung haben soll, die Gemeinden in der Erfüllung ihrer pflichtgemäßen Fürsorge für die armen Waisenkinder zu unterstützen und den Gemeinden zu helfen. Das Land selbst befindet sich aber außer Stande, in dieser Beziehung die Hauptrolle zu übernehmen und wäre nach der Ansicht des Landes-Ausschusses behufs Gründung eines solchen Fonds an die Wohlthätigkeit der Bezirke und Gemeinden und an die Wohlthätigkeit der Bevölkerung zu appelliren. Um dem zu gründenden Fonde einen dauernden Namen zu geben, wäre derselbe „Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläums-Fond“ zu benennen. Der Finanz-Ausschuß pflichtet allen diesen Erwägungen des Landes-Ausschusses im vollen Sinne bei.

Bevor ich mir erlaube, die Anträge, welche er in dieser Beziehung dem hohen Hause zu stellen hat, vorzutragen, muß ich aber die Petition Nr. 210 erwähnen, welche sich gleichfalls auf das Regierungsjubiläum Sr. Majestät bezieht und die von Herrn Heinrich Grafen Attems und Genossen eingereicht worden ist. Herr Heinrich Graf Attems macht darin einen Vorschlag zur Feier des Regierungsjubiläums an den Ausbau des Joanneums zu gehen. Nach seiner Idee soll das Joanneum in der Weise ausgebaut werden, das die Landhausgasse unter dem Namen „Kaiser Franz Josef-Straße“ bis zum Museum fortgesetzt, daß das Joanneum längs dieser neuen Straße ausgebaut und in ein großes, riesiges Vereinshaus umgestaltet werde, welches den sämtlichen auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes wirkenden Vereinen als Heim zu dienen hätte. Es müßten zu diesem Ende die finanzärarischen Gebäude in der Raubergasse zum Opfer fallen.

Herr Heinrich Graf Attems muthet dem Lande nicht zu, daß dies auf Kosten des Landes geschehe, sondern er meint, daß die Hilfe der steiermärkischen Sparcasse und in zweiter Linie der Stadtgemeinde Graz in Anspruch zu nehmen sei. Die Kosten, die nach seinem

Ueberblichlage entstehen könnten, belaufen sich auf viele Hunderttausend Gulden. Ich halte es nicht für nothwendig, daß ich Sie mit dem Projecte des Herrn Heinrich Grafen Attems vollkommen vertraut mache. Andererseits ist es aber auch nicht thunlich, die Petition ganz zu verschweigen; wenn der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen wird, so erscheint zwar die Petition dann ohnehin erledigt und zurückgewiesen, was aber doch nicht geschehen soll, ohne daß das Haus von der Existenz dieser Petition Kenntnis genommen hätte. Die Ideen des Herrn Heinrich Grafen Attems sind gewiß sehr schön und preiswürdig, leiden aber an dem Gebrechen, daß sich die Errichtung eines Vereinshauses nicht als Wohlthätigkeitsact auffassen ließe. Da nun der Landes-Ausschuß und mit ihm in Uebereinstimmung der Finanz-Ausschuß sich der allgemein geltenden Anschauung angeschlossen hat, daß das Regierungsjubiläum durch einen Wohlthätigkeitsact gefeiert werden solle, so vermag er sich dem Antrage des Herrn Heinrich Grafen Attems nicht anzuschließen.

Ich erlaube mir nun den Antrag des Finanz-Ausschusses, welcher sich wie bemerkt, auf den des Landes-Ausschusses stützt, dem hohen Hause vorzutragen (liest):

„Aus Anlaß des fünfzigjährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

1. Die Wiedererrichtung der Landes-Findelanstalt vorzubereiten und dem Landtage darauf abzielende Anträge zu stellen;

2. in einem Aufrufe an die Bevölkerung des Landes Steiermark zur Gründung eines Kaiser Franz Josef-Regierungs-Jubiläumsfonds für arme Kinder in Steiermark aufzufordern und die Behörden, Bezirke, Gemeinden, Pfarrämter und Corporationen zu ersuchen, auf diese Sammlung fördernden Einfluß zu nehmen.

Hiedurch erledigt sich auch Petition Nr. 210, welche als abgelehnt anzusehen ist.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Nach dieser erhebenden Rundgebung der Gefühle der Loyalität des hohen Landtages für die Allerhöchste Person unseres allgeliebten Monarchen, mit welchen wir die Berathungen dieser Session geschlossen haben, würde es der feierlichen Stimmung, in die wir hiedurch versetzt worden sind, nicht gemäß sein, wollte ich auf unsere geschäftliche Thätigkeit noch einen eingehenden Rückblick werfen, und so beschränke ich mich darauf, den Wunsch auszusprechen, die Berathungen und Beschlußfassungen des Landtages

in der abgelaufenen Session mögen zum Besten des Landes gedient haben und in ihrer weiteren Ausführung gleich wie bei der Berathung im Hause sich der wohlwollenden Förderung seitens der hohen k. k. Regierung und ihrer Vertreter zu erfreuen haben.

Und so schließe ich diese Landtagsession mit dem aus vollem Herzen kommenden Rufe, in den ich Sie bitte einzustimmen, Gott erhalte, Gott beschütze unseren

allgeliebten, allverehrten Kaiser und Herrn Se. Majestät Kaiser Franz Josef der I. lebe hoch! hoch! hoch!

Ich habe mir von den Herren die Ermächtigung zu erbitten, das Protokoll der heutigen Sitzung verificiren zu dürfen. (Zustimmung.) Ich erkläre nunmehr die heutige Sitzung und auch die V. Session der VII. Landtagsperiode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 40 Minuten Nachmittag.)